

MILIZ *info*

Information für Angehörige der Einsatzorganisation des Bundesheeres

**NEUAUFSTELLUNG
MILIZEINHEITEN**

**ASSISTENZEINSATZ
UND HILFELEISTUNG**

**RECHTLICHE
ASPEKTE**



Dienstvorschriften

DVBH (zE)

„Der Gütersammelpunkt und der Umschlagpunkt“

VersNr. 7610-16137-1115

Die DVBH (zE) enthält die zum Planen und Errichten sowie zum Betreiben erforderlichen Handlungsanweisungen für die Ausbildung und den Einsatz sowohl im nationalen als auch im internationalen Rahmen unter Berücksichtigung der jeweils verfügbaren Einsatzrichtlinien, der Standard Operating Procedures und der zivilen Bestimmungen.

Sie beschreibt im Einzelnen die Aufbau- und Ablauforganisation der Versorgungseinrichtungen Gütersammelpunkt und der möglichen Umschlagpunkte (Schiene, Wasser, Luft). Diese Versorgungseinrichtungen stellen wesentliche Elemente der Materialverwaltung und Verpackung sowie der Beförderung von Versorgungsgütern vom Inland ins Ausland und umgekehrt dar. Gütersammelpunkt und Umschlagpunkt werden in personeller und materieller Hinsicht anlassbezogen (konkreter Auftrag bzw. Mission) zusammengestellt und ausstattet.

Im umfangreichen Beilagenteil sind unter anderem die für die Ablauforganisation erforderlichen Checklisten, Formulare und Durchführungsbestimmungen enthalten.

Bei den folgend dargestellten DVBH handelt es sich um Neuauflagen, die aufgrund erforderlicher inhaltlicher Änderungen oder von Erfahrungsberichten überarbeitet bzw. aktualisiert wurden.

DVBH

„Das Bergeelement“

VersNr. 7610-10169-0316

Die DVBH enthält die zur Führung eines Bergeelementes erforderlichen Handlungsanweisungen für die Ausbildung und den Einsatz im nationalen und internationalen Rahmen unter Berücksichtigung der jeweils verfügbaren Einsatzrichtlinien.

Das Bergeelement muss strukturell (personell und materiell) befähigt sein, Aufgabenstellungen unter Einhaltung der festgelegten Handlungsanweisungen bei Einsätzen im Inland und bei Auslandseinsatz niedriger Intensität abzudecken. Seine Aufgaben umfassen die Bereiche Bergen, Retten einschließlich der erforderlichen Sanitätsversorgung, die Materialerhaltung und den Abschub auch bei zivilen Unglücksfällen. Ein Bergeelement besteht daher aus Berge-, Sanitäts-, Materialerhaltungs- und Abschubkräften, wobei es entweder im Wege der Truppeneinteilung ständig formiert oder lage- und situationsbedingt zusammengesetzt sein und durch weitere Kräfte (z.B. ABC-Abwehrkräfte, EOD-Kräfte, Militärstreife/Militärpolizei, Blaulichtorganisationen) verstärkt werden kann.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH die mit der VersNr. 7610-10169-0413 herausgegebene gleichnamige DVBH (zE).

DVBH

„9 mm Pistole 80 (P80)“

VersNr. 7610-11012-0615

Die DVBH enthält die Beschreibung einschließlich der technischen Daten und die Bestimmungen für die Handhabung und die Materialerhaltung der P80. Sie legt weiters die Sicherheitsbestimmungen beim Scharfschießen fest, beschreibt die verschiedenen Munitionsarten sowie die Trageweise und Anschlagarten. Die DVBH ist Bestandteil des Zubehörsatzes für die P80.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH zur Satzergänzung die mit der VersNr. 7610-11012-0083 herausgegebene DVBH „Die Pistole 80“.

DVBH

„Der Aufklärungszug“

VersNr. 7610-01034-0316

Die DVBH enthält die Grundlagen, die Einsatzgrundsätze und Verfahren der Aufklärung für die Führungsebene Aufklärungszug. Der Aufklärungszug des Jägerbataillons dient dem Bataillonskommandanten zur Gefechtsaufklärung und wendet dabei weitestgehend die Verfahren der taktischen Erdaufklärung analog des Aufklärungszuges der Aufklärungstruppe an, wobei wesentliche Unterschiede in der DVBH explizit angeführt sind.

Sie beschreibt im Einzelnen die Aufbau- und Ablauforganisation des Aufklärungszuges und regelt die grundlegenden militärischen Aufgaben und Maßnahmen im Einsatz und legt die Verfahren zur Sicherstellung des Gefechtes fest. Ein eigener Abschnitt behandelt den Aufklärungszug im Einsatz mit den verschiedenen Arten und Formen der taktischen Erdaufklärung und dessen Aufgaben in den einzelnen Einsatzarten sowie die Aufklärung unter besonderen Bedingungen. Die Zusammenarbeit mit anderen Waffengattungen und Luftfahrzeugen sowie zivilen Stellen bilden die weiteren Inhalte.

Der Beilagenteil enthält unter anderem die Leistungsparameter des Aufklärungszuges und der technischen Aufklärungsmittel sowie die Feueranforderung für einen Steilfeuereinsatz.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH die mit der VersNr. 7610-01034-0211 herausgegebene gleichnamige DVBH (zE).

DVBH

„40 mm Granatgewehr Low Velocity (GrG LV)“

VersNr. 7610-10555-0316

Die DVBH enthält die Beschreibung einschließlich der technischen Daten und die Bestimmungen für die Handhabung und die Materialerhaltung des GrG LV. Sie legt weiters die Sicherheitsbestimmungen beim Scharfschießen fest, beschreibt die verschiedenen Munitionsarten und regelt die Sicherheitsbestimmungen bei deren Handhabung. Die DVBH ist Bestandteil des Gerätesatzes für das 40 mm GrG LV.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH zur Satzergänzung das ohne VersNr. herausgegebene gleichnamige MBIBH.

DVBH

„Brandschutz der Truppe“

VersNr. 7610-10170-0416

Die DVBH enthält die erforderlichen Handlungsanweisungen zur Umsetzung des Brandschutzes der Truppe in Feldlagern und feldmäßigen Einrichtungen sowie bei Aktivitäten außerhalb militärischer Liegenschaften. Sie ist anzuwenden für die Ausbildung und den Einsatz auf allen Führungsebenen sowohl im nationalen als auch im internationalen Rahmen, wobei dabei zusätzlich die jeweils verfügbaren Einsatzrichtlinien zu berücksichtigen sind. Die liegenschaftsbezogenen Bestimmungen des territorialen Brandschutzes bleiben davon unberührt.

Zunächst werden die Grundlagen zur Brandlehre beschrieben und in weiterer Folge die verschiedenen Elemente in einem Feldlager. In Abhängigkeit der Lagerkapazität werden die Stärke und die Ausrüstung der durch die Truppe zu stellenden und der hauptamtlich militärischen Brandschutzkräfte dargestellt. Die zu treffenden Brandschutzmaßnahmen beim Lageraufbau und Betrieb eines Feldlagers im Inland bzw. im Ausland bilden die weiteren Inhalte.

Im umfangreichen Beilagenteil sind unter anderem das Merkblatt Brandschutz und Feuerlöschordnung, die Alarmsignale im Brandfall, ein Brandschutzkonzept als Anhang und die Inhalte eines Brandschutzplanes und einer Brandschutzskizze enthalten.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH die mit der VersNr. 7610-10170-0413 herausgegebene gleichnamige DVBH (zE).

ADir RgR Obst Hans Bundschuh, Vor

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Republik Österreich/Bundesminister für Landesverteidigung und Sport
Roßauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion:

BMLVS/Ausbildungsabteilung A
Roßauer Lände 1, 1090 Wien; Telefon: 050201-10 22626 DW

Chefredakteure: Aldo Primus, Obst Johannes Viehhauser

Grundlegende Richtung:

Die „Miliz Info“ ist eine amtliche Publikation der Republik Österreich/BMLVS und dient zur Grundaus-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Einsatzorganisation des Bundesheeres.
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber unbedingt die Meinung des BMLVS oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsjahr/Auflage:

2016, erscheint vierteljährlich, 25.000 Exemplare

Fotos:

Heeresbild- und Filmstelle (HBF)

Satz und Druck:

BMLVS/Heeresdruckzentrum
16-01061



Neuaufstellung von Milizeinheiten und Anreizsystem NEU

Überblick

Im Jahr 2015 wurde die Einnahme der Struktur ÖBH 2018 eingeleitet und es erfolgten erste Maßnahmen zur „Neuausrichtung der Miliz“. Informationen dazu sind der MILIZ Info, Ausgabe Nr. 2/2015 und 4/2015, zu entnehmen.

Nach nunmehr fast einem Jahr sind wesentliche Maßnahmen wie zum Beispiel die Umstrukturierung der Jägerbataillone/Miliz oder die Übergabe der Mobverantwortung von den Militärkommanden an die kleinen Verbände mit Masse bereits erfolgt oder die Umsetzung ist gerade im Gang wie zum Beispiel die Neuaufstellung der zwölf selbständig strukturierten Jägerkompanien/Miliz. Insgesamt befindet sich die „Neuausrichtung der Miliz“ in Richtung „Miliz im ÖBH 2018“ auf der Spur und es ist zu erwarten, dass die Zielerreichung der meisten Maßnahmen bis zum Ende des Jahres 2017 erfolgen wird.

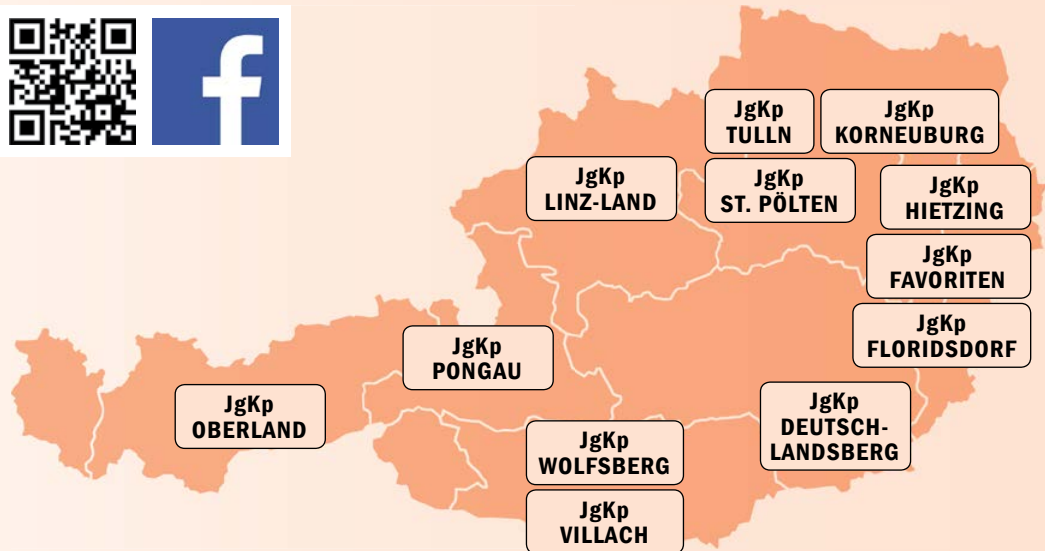
Neuaufstellung von Jägerkompanien/Miliz

Bis zum Jahr 2026 ist der Ausbau der selbständig strukturierten Miliztruppen mit der Hauptaufgabe „SCHUTZ“ in drei Phasen – bis 2018, bis 2022 und bis 2026 – geplant, wobei dabei im Wesentlichen zirka vierzig Jägerkompanien/Miliz neu aufgestellt werden.

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Ressourcen werden in der Phase 1 – ÖBH 2018 – vorerst zwölf solcher Kompanien auch tatsächlich realisiert.

Die Hauptaufgabe dieser Jägerkompanien/Miliz wird vorwiegend der stationäre Schutz von Objekten sein. Dem entsprechend wurden die Struktur und Bewaffnung der zirka 210 Soldatinnen und Soldaten je Jägerkompanie/Miliz speziell auf den „SCHUTZ“ hin ausgerichtet.

Zur Betonung des regionalen Aspektes drückt die Bezeichnung der Jägerkompanien/Miliz aus, für welchen Raum sie zuständig sind, wobei der jeweils genannte Bezirk/Raum bedeutet, dass entweder das Haupt-Schutzobjekt oder die Masse der zu schützenden Objekte im jeweiligen Bezirk/Raum liegt. Darüber



ber hinaus können den Jägerkompanien aber auch anderen Bezirken/Räumen zugeordnet sein.

Ein weiteres Einsatzspektrum ist grundsätzlich immer auch die vorübergehende Wahrnehmung von Zivilschutzaufgaben im Inland oder die Unterstützung bei der Bereitstellung lebensnotwendiger Dienste der öffentlichen Versorgung im Rahmen der Katastrophenhilfe oder eines „Consequence Managements“.

Die selbständig strukturierten Jägerkompanien/Miliz bestehen aus einer

- Kommando- und Versorgungsgruppe,
- Scharfschützengruppe und
- fünf Jägerzügen.

Ziel ist es, dass die Neuaufstellung der zwölf Jägerkompanien/Miliz bis Ende des Jahres 2017 abgeschlossen wird, wobei die ersten Übungstätigkeiten bereits 2016 beginnen und der Norm-Übungsbetrieb dann ab dem Jahr 2018 aufgenommen wird.

Freiwillige gesucht

Da sich die genannten Jägerkompanien/Miliz derzeit gerade in der Aufstellung befinden, werden Wehrpflichtige des Miliz- oder Reservestandes oder Frauen gesucht, die an einer unbefristeten Milizverwendung interessiert sind.

Insbesondere werden Zugskommandanten, Fachunteroffiziere, Gruppenkommandanten, Kraftfahrer, Rettungssanitäter, Scharfschützen und Jägersoldaten gesucht. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an das mobverantwortliche Kommando.

JgKp HIETZING
miliz.garde@bmlvs.gv.at
05 02 01/10 42 034

JgKp FAVORITEN
pzb33.kdo@bmlvs.gv.at
05 02 01/23 31 303

JgKp FLORIDSDORF
pzgrenb35@bmlvs.gv.at
05 02 01/21 31 302

JgKp ST.PÖLTEN
jgb12@bmlvs.gv.at
05 02 01/35 31 331

JgKp TULLN
pzstbb3.fgg3@bmlvs.gv.at
05 02 01/33 31 302

JgKp KORNEUBURG
aab3.mob@bmlvs.gv.at
05 02 01/34 31 304

JgKp LINZ-LAND
pzstbb4.mob@bmlvs.gv.at
05 02 01/40 31 302

JgKp DEUTSCHLANDSBERG
jgb17.mob@bmlvs.gv.at
05 02 01/54 31 303

JgKp OBERLAND
stbb6.mob@bmlvs.gv.at
05 02 01/61 31 311

JgKp VILLACH
jgb25@bmlvs.gv.at
05 02 01/70 33 302

JgKp WOLFSBERG
stbb7@bmlvs.gv.at
05 02 01/70 31 305

JgKp PONGAU
jgb26.fgg3@bmlvs.gv.at
05 02 01/72 31 304

Übernahme der Mobverantwortung

Ein wesentliches Ziel der „Neuausrichtung der Miliz“ war/ist die Zusammenführung von Mobverantwortung und Ressourcen bei den kleinen Verbänden.

Mobverantwortlich sind nunmehr:

Garde
für JgB W1 und W2

Pionierbataillon 1
für PiKp B, ST und V

Pionierbataillon 2
für PiKp T, S und V

Pionierbataillon 3
für PiKp W, NO, OÖ

Jägerbataillon 12
für JgB NO

Jägerbataillon 18
für JgB ST

Jägerbataillon 19
für JgB B

Jägerbataillon 23
für JgB V

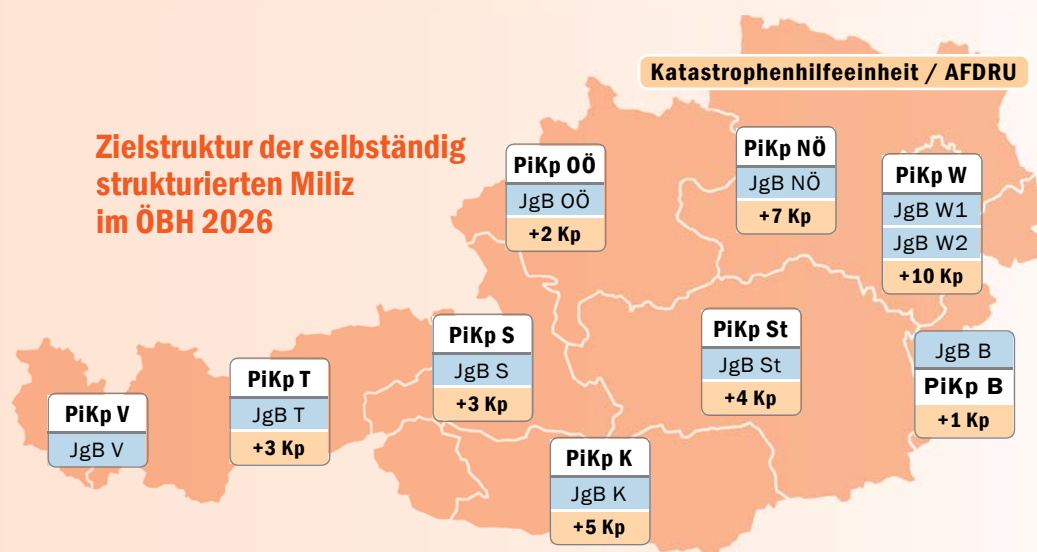
Jägerbataillon 24
für JgB T

Jägerbataillon 26
für JgB K

Panzergranadierbataillon 13
für JgB OO



Zielstruktur der selbständig strukturierten Miliz im ÖBH 2026



Die Übernahme der Mobverantwortung für das JgB S durch das Gebirgskampfbattalion ist nach der BWÜ des JgB S im November 2016 vorgesehen.

Anreizsystem NEU

Eine der drei Säulen des Anreizsystems NEU zur Personalaufbringung für die „Miliz“ ist das Bestreben, bei Bedarf und Eignung, möglichst viele Wehrpflichtige des Milizstandes „im System zu halten“. Dabei wird dafür geworben, dass sich Wehrpflichtige des Milizstandes am Ende ihrer Milizübungspflicht zur Leistung von weiteren Milizübungstagen verpflichten. Schon bisher erhielten Mannschaftssoldaten und Unteroffiziere dafür Anerkennungsprämien, wenn sie sich freiwillig dazu gemeldet haben. Nunmehr wurde diese Art der Anerkennung auch auf Offiziersfunktionen ausgedehnt.

Das Anreizsystem Neu sieht derzeit folgende Anerkennungsprämien gemäß § 4a HGG für die Weiterverpflichtung

zu jeweils fünfzehn zusätzlichen Milizübungstagen vor:

- 412,- Euro für Offiziersfunktionen,
- 312,- Euro für Unteroffiziersfunktionen,
- 252,- Euro für Mannschaftsfunktionen.

Bitte beachten: Nachzahlungen für freiwillige weitere Meldungen zu Milizübungstagen vor dem 1. Jänner 2016 sind nicht vorgesehen.

Die Anerkennungsprämie ist eine Nettoprämie. Diese ist gemäß Einkommensteuergesetz 1988, 2. Abschnitt, Steuerbefreiungen, § 3, Abs. 1 von der Einkommensteuer befreit. Das EStG 1988 lässt im § 3 in Bezug auf die Einkünfte von Soldaten nach dem HGG 2001 keinen Interpretationsspielraum und eröffnet eine klare Rechtslage, da es sich bei den gegenständlichen Anerkennungsprämien um Leistungen nach dem 2. Hauptstück (§ 4a) des HGG 2001 handelt.

Eine amtswegige Meldung an das Finanzamt für Bezüge nach dem HGG 2001 erfolgt derzeit nur für die Pauschalentschädigung und die Entschädigung für den Verdienstentgang.

Im Zusammenhang mit der Bemessungsgrundlage für den Unterhalt muss darauf hingewiesen werden, dass die Gerichte hier uneinheitlich und frei agieren. Hinsichtlich Gewährung von Stipendien ist es so, dass Geldleistungen bis 8.000,- Euro steuerlich nicht berücksichtigt werden.



Weitere Informationen zur „Miliz“ finden Sie auch unter www.miliz.bundesheer.at oder www.facebook.com/bundesheer.

Bgdr Mag. Stefan Thaller, Ltr EVb

Militärbehörden und Verwaltungsgerichte

Allgemeines

Organe, die befugt sind, Hoheitsakte zu setzen, nennt man Behörden. Der Staat kann in gewissen Grenzen auch Privatpersonen mit hoheitlichen Befugnissen betrauen (so genannte „Beleihung“).

In der Bundesverfassung sind die Aufgabenbereiche ausdrücklich aufgezählt, welche in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden dürfen, wie zum Beispiel Sicherheitsverwaltung, Bundesfinanzen, Justizwesen und militärische Angelegenheiten. Es handelt sich hier um solche Angelegenheiten, die für den Staat von besonderer Bedeutung sind und die Einrichtung eigener Organisationsstrukturen rechtfertigen.

So sind zum Beispiel in militärischen Angelegenheiten nur Organe des Bundes in den entsprechenden Militärbehörden tätig. Zu den wichtigsten Militärbehörden gehören der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, das Militärkommando, die Stellungskommission, das Heerespersonalamt sowie die Disziplinarbehörden (Disziplinararkommandant bzw. Disziplinararkommission).

Bei der Setzung von Hoheitsakten haben sich die Behörden grundsätzlich nach den entsprechenden Verwaltungsverfahrensgesetzen zu richten. Der Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze wird im Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG) geregelt.

Die Militärkommanden und das Heerespersonalamt beispielsweise haben das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in ihren behördlichen Verfahren anzuwenden. Im Wehrrecht finden sich zahlreiche Zuständigkeiten des Militärkommandos, wie z.B. im Wehrgesetz 2001 die Einberufung zum Präsenzdienst mittels Einberufungsbefehl,

den Aufschub des Antritts des Grundwehrdienstes, im Militärbefugnisgesetz die Anforderung von Leistungen sowie im Munitionslagergesetz 2003 die Anordnungen zur Gefahrenabwehr.

Zuständigkeiten des Heerespersonalamts finden sich insbesondere im Heeresgebührengesetz 2001 betreffend den Familien- und Partnerunterhalt oder die Wohnkostenbeihilfe, die Entschädigung bzw. Fortzahlung der Bezüge sowie im Wehrgesetz 2001 hinsichtlich der Angelegenheiten des Ausbildungsdienstes (z.B. Annahmebescheid und Einberufung).

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Mit der im ersten Halbjahr 2012 beschlossenen Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde die Einführung einer mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit verwirklicht. Danach gibt es für jedes Bundesland ein Verwaltungsgericht erster Instanz und für den Bund zwei Verwaltungsgerichte erster Instanz („9+2-Modell“).

Die unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern sind in den Verwaltungsgerichten der Länder aufgegangen. Durch die Novelle wurde in der Frage des administrativen Instanzenzuges ein grundsätzlicher Systemwechsel vollzogen und dieser mit einer einzigen Ausnahme (diese betrifft die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) abgeschafft.

Im Prinzip gibt es nur noch eine einzige Verwaltungsinstanz; jede Verwaltungsbehörde ist also „erste und letzte Instanz“ und gegen die von ihr erlassenen Bescheide (bzw. wegen einer Verletzung der Entscheidungspflicht durch sie) kann als einziges Rechtsmittel Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.



In Umsetzung dieser Systemänderung ist nunmehr im gesamten Wehrrecht statt der Berufungsinstanz „Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ die entsprechende generelle Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes für Beschwerden gegen Bescheide der Militärbehörden als Verwaltungsbehörden erster Instanz samt den dafür erforderlichen Begleitmaßnahmen vorgesehen worden.

Dies gilt auch für Bescheide aufgrund des Wehrgesetzes 2001, d.h. es gibt nur mehr eine militärbehördliche Instanz (z.B. Militärkommando, Heerespersonalamt oder der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport).

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 wurde somit im Bereich der militärbehördlichen Verfahren die Möglichkeit der Beschwerde an das neu geschaffene Bundesverwaltungsgericht eröffnet.

Davor hat die Verwaltungsbehörde die Möglichkeit, eine Beschwerdevorentscheidung zu treffen. Ist die Partei des Verfahrens mit dieser Möglichkeit nicht einverstanden, kann diese einen Vorlageantrag an das Bundesverwaltungsgericht einbringen.

Der weitere Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof (Revision) wird nur noch in Ausnahmefälle möglich sein, nämlich dann, wenn vom Höchstgericht eine grundsätzliche Rechtsfrage zu klären ist.

Beispiel Disziplinarbehörden

Die oben erwähnten Grundsätze gelten auch für das militärische Disziplinarverfahren. Zwar sind in den Angelegenheiten des Disziplinarrechts nach Art. 1 Abs. 3 EGVG die Verwaltungsverfahrensgesetze grundsätzlich nicht anzuwenden, jedoch sieht das Heeresdisziplinargesetz 2014 (HDG 2014) ausdrücklich die Anwendung von einigen Bestimmungen des AVG im militärischen Disziplinarverfahren vor.

So sind im Kommandanten- und im Kommissionsverfahren beispielsweise die im AVG enthaltenen Regeln betreffend die Wahrnehmung der Zuständigkeit, die Befangenheit von Verwaltungsorganen, die Rechts- und Handlungsfähigkeit, die Akteneinsicht, die Ordnungs- und Mutwillensstrafen, die mittelbare Beweisaufnahme und Erhebungen unter anderem anzuwenden.



Fortsetzung Seite 6

Disziplinarbehörden nach dem HDG 2014 sind die Disziplinar-Kommandanten entweder als Einheitskommandanten oder als Disziplinarvorgesetzte sowie die Disziplinar-Kommission für Soldaten.

Im HDG 2014 ist also zusammengefasst mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 als einzige Instanz nur mehr der Disziplinar-Kommandant bzw. die Disziplinar-Kommission vorgesehen, weil die administrativen Instanzenzüge (wie nach der alten Rechtslage z. B. von der Disziplinar-Kommission zur Disziplinaroberkommission) entfallen sind.

Kommandantenverfahren

Das Kommandantenverfahren führt der Disziplinar-Kommandant als Einheitskommandant oder als Disziplinarvorgesetzter. Es findet Anwendung auf Soldaten im Präsenz- bzw. Ausbildungsdienst, Soldaten im Dienstverhältnis (bis einschließlich Disziplinarstrafe Geldbuße) und Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes (ab Dienstgrad Gefreiter).

Disziplinarbehörde im Kommandantenverfahren ist der Disziplinar-Kommandant, welcher als Einheitskommandant oder als Disziplinarvorgesetzter das Kommandantenverfahren durchführt, allerdings mit unterschiedlichen Befugnissen.

Der Disziplinar-Kommandant ist demnach eine Verwaltungsinstanz, innerhalb derer es keinen Rechtsmittelübergang gibt. Die Einleitung eines Kommandantenverfahrens erfolgt jedenfalls durch den Einheitskommandanten. Dieser hat zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erlassung einer Disziplinarverfügung (d. h. Entscheidung ohne förmliches Ermittlungsverfahren) durch ihn selbst vorliegen.

Wenn der Beschuldigte gegen eine Disziplinarverfügung des Einheitskommandanten Einspruch erhebt oder die Voraussetzungen für eine Disziplinarverfügung nicht vorliegen, so entscheidet der Disziplinarvorgesetzte im ordentlichen Verfahren bzw. hat dieser bei Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören und bei denen eine höhere Strafe als Geldbuße zu erwarten ist, Disziplinaranzeige an die Disziplinar-Kommission zu erstatten.

Das Kommandantenverfahren durch den Disziplinarvorgesetzten endet – sofern es nicht eingestellt wird – mit Disziplinarerkenntnis. Gegen diesen Bescheid kann schließlich Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht mit aufschiebender Wirkung erhoben werden.

Die Zuständigkeit des Militärkommandanten als Disziplinarvorgesetzter für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes richtet sich nach deren Hauptwohnsitz; liegt ein solcher nicht vor, ist der Militärkommandant von Wien zuständig.

Gegenüber Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes ist für die Erstattung der Disziplinaranzeige an die Disziplinar-Kommission ausschließlich der Disziplinarvorgesetzte der Dienststelle zuständig, an welcher der Bedienstete vor der Ruhestandsversetzung Dienst versehen hat.

Kommissionsverfahren

Für Soldaten im Dienstverhältnis (ab der Disziplinarstrafe Geldstrafe) und Berufssoldaten des Ruhestandes findet das Kommissionsverfahren Anwendung. Das Kommissionsverfahren endet – sofern es nicht eingestellt wird – mit Disziplinarerkenntnis.

Disziplinarerkenntnis und Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

Ab Verhängung der Disziplinarstrafe Geldstrafe bzw. bei der Unfähigkeit zur Beförderung oder Degradierung ist Schriftlichkeit erforderlich. Ist der Beschuldigte im Zeitpunkt der Erlassung Angehöriger des Miliz- oder Reservestandes, dann ist das Disziplinarerkenntnis immer schriftlich zu erlassen.

Jeder Bescheid hat die Bezeichnung der Behörde zu enthalten, die ihn erlassen hat. Nach § 63 Abs. 1 HDG 2014 kann ein Disziplinarerkenntnis grundsätzlich mündlich oder schriftlich ergehen. Wenn die Verkündung eines Disziplinarerkenntnisses bei einer mündlichen Verhandlung erfolgt, sind der Inhalt und die Verkündung am Schluss der Verhandlungsschrift zu beurkunden.

Seit 1. Jänner 2014 kann gemäß § 35 HDG 2014 ein Disziplinarerkenntnis mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht bekämpft werden. Mit der Beschwerde wird der Antrag auf Überprüfung der Entscheidung der Disziplinarbehörde gestellt.

Gegen Verfahrensordnungen (z. B. Verweigerung der Akteneinsicht) im Verwaltungsverfahren ist eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig. Sie können erst in der Beschwerde gegen das Disziplinarerkenntnis angefochten werden. Eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ist vom Beschuldigten bei der Behörde einzubringen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Die Beschwerde ist immer schriftlich einzubringen.

Die Beschwerdefrist gegen Disziplinarerkenntnisse beträgt zwei Wochen. Gehört der Beschuldigte in jenem Zeitpunkt, in dem das Disziplinarerkenntnis gefällt wird, dem Miliz- oder Reservestand an, so beträgt die Beschwerdefrist vier Wochen.

Nicht rechtzeitig eingebrachte Beschwerden sind von der belangten Disziplinarbehörde mit Beschwerdevereinstimmung zurückzuweisen. Die Frist zur Einbringung der Beschwerde beginnt mit dem Tag der Zustellung oder mit dem Tag der Verkündung.

Das Datum der Genehmigung des Disziplinarerkenntnisses ist für die Fristenberechnung nicht relevant. Tage des Postlaufes werden in die Beschwerdefrist nicht eingerechnet.

Rechtzeitig ist eine Beschwerde jedenfalls dann, wenn sie am letzten Tag der Beschwerdefrist bei einem Postamt (Poststempel) oder der Dienststelle eingebracht wurde.

Rechtzeitig eingebrachte Beschwerden haben aufschiebende Wirkung. Diese hat zur Folge, dass das angefochtene Disziplinarerkenntnis nicht rechtskräftig wird und daher nicht vollstreckt werden kann.

Auf Grund einer ausschließlich vom Beschuldigten oder zu seinen Gunsten erhobenen Beschwerde darf keine strengere Strafe verhängt werden als in der angefochtenen Entscheidung. Eine Beschwerde ist nicht mehr zulässig, wenn der Beschuldigte nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat.

Wurde gegen ein Disziplinarerkenntnis Beschwerde erhoben, kann die Disziplinarbehörde die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten selbst mittels schriftlichem Bescheid (= Beschwerdevereinstimmung) erledigen. Es steht also dem Disziplinarvorgesetzten frei, ob er von diesem Recht Gebrauch macht.

Die belangte Disziplinarbehörde kann die Beschwerde als unzulässig oder verspätet zurückweisen, die Beschwerde als solche abweisen (dem Beschwerdeantrag wird nicht entsprochen), den angefochtenen Bescheid aufheben oder abändern (= neue Sachentscheidung). Die Beschwerdevereinstimmung ersetzt den bekämpften Bescheid.

Gegen die Beschwerdevereinstimmung steht das ordentliche Rechtsmittel des Vorlageantrages zur Verfügung. Der Beschuldigte kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevereinstimmung bei der den Bescheid erlassenden Disziplinarbehörde den schriftlichen Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

Mit Einlangen des Vorlageantrages geht die Kompetenz zur Entscheidung über die Beschwerde auf das Bundesverwaltungsgericht über. Beschwerdegegenstand im Verfahren des Bundesverwaltungsgerichtes ist die Beschwerdevereinstimmung. Sofern die Beschwerdevereinstimmung nicht mittels Vorlageantrag angefochten wird, erwächst sie in Rechtskraft.

Der Beschuldigte kann dann Beschwerde erheben, wenn der Bescheid inhaltlich oder aufgrund der Verletzung von Verfahrensvorschriften rechtswidrig ist oder von einer unzuständigen Behörde ergangen ist.

Inhaltlich rechtswidrig ist der Bescheid z. B. dann, wenn der Spruch und die Begründung des Bescheides in Widerspruch zueinander stehen. Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften kann dann vorliegen, wenn der Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt aktenwidrig angenommen wurde, der Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt einer Ergänzung bedarf oder die Disziplinarbehörde bei Einhaltung der verletzten Verfahrensvorschriften zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Militärbefugnisgesetz – Rechtsschutz vor dem Bundesverwaltungsgericht

Für Jedermann relevant, nicht nur beim Grenzeinsatz.

Das Österreichische Bundesheer (ÖBH) ist im Zusammenhang mit der Bewältigung der Flüchtlingsströme wieder vermehrt in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit gerückt. Fast täglich werden neue Vorschläge bekannt, wo das ÖBH durch zur Verfügungstellung von Liegenschaften, Transportkapazität (Busse, Flugzeuge) oder Soldaten unterstützend für die Zivilbehörden tätig werden soll. In vielen dieser Bereiche ist das ÖBH schon aktiv und erbringt seine Leistungen im Rahmen sogenannter Sicherheitspolizeilicher Assistenzeinsätze oder Hilfeleistungen im Rahmen der Ausbildung.

Seit einem einschlägigen Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH 07.03.1994, B 115/93) ist klar, dass Soldaten bei Assistenzeinsatzaufgaben nur jene Befugnisse anwenden dürfen, die ihnen von den sie anfordernden Zivilbehörden zugestanden werden. Sie treten in diese Befugnisse ein und werden bei der Ausübung dieser Aufgaben und Befugnisse als Organe der zivilen Behörden tätig. Demnach richtet sich auch der Rechtsschutz der von den Amtshandlungen betroffenen Personen (österreichische Staatsbürger oder Fremde haben dabei die gleichen Rechte), nach den von den Zivilbehörden zu vollziehenden Materiengesetzen (z. B. Sicherheitspolizeigesetz, Grenzkontrollgesetz). Die verfassungsrechtliche Grundlage für solche Assistenzeinsätze findet sich in Art 79 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).

Daneben gilt es allerdings nach wie vor die Aufgaben der klassischen militärischen Landesverteidigung (Art 79 Abs. 1 B-VG) durchzuführen. Dazu zählt die allgemeine Einsatzvorbereitung (§ 2 Abs. 2 Z 1 Wehrgesetz [WG] 2001), worunter praktisch der gesamte Friedensbetrieb des ÖBH, insbesondere auch die oben erwähnte Hilfeleistung im Rahmen der Ausbildung, zu verstehen ist (z.B. der Aufbau von Flüchtlingsnotunterkünften abseits der Staatsgrenze).

Erst jüngst hat der Oberste Gerichtshof anlässlich eines Strafverfahrens wegen Amtsmissbrauch (ein Wirtschaftsunteroffizier hatte Truppenverpflegung veruntreut und auf eigene Rechnung weiterverkauft) festgestellt, dass sämtliche militärische Aktivitäten im Rahmen der Friedensorganisation (§ 1 Abs. 1 WG) der Einsatzvorbereitung dienen und damit hoheitliches Verwaltungshandeln im Rahmen der militärischen Landesverteidigung darstellen (OGH 14.12.2015, 17 Os 277/15x).

Im Zusammenhang mit dem Grenzeinsatz des Bundesheeres – man denke an die medial verbreiteten Bilder von anstürmenden zu allem entschlossener verzweifelter Flüchtlinge, die Grenzsperrn überwinden und die Sicherungskräfte zu überrennen versuchen – könnte bei einer Eskalation auch die in der Verfassung festgelegte Befugnis zu einem selbstständigen militärischen Einschreiten notwendig werden, um einem gegen eine Abteilung des Bundesheeres gerichteten tätlichen Angriff oder gewalttätigen Widerstand zu begegnen (Art 79 Abs. 1 B-VG).

Auf einfachgesetzlicher Ebene stehen jedem militärischen Organ (nicht nur Soldaten) bei der Erfüllung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung zum militärischen Eigenschutz bzw. dem Schutz militärischer Rechtsgüter (§ 1 Abs. 7 MBG) grundsätzlich die Befugnisse nach dem Militärbefugnisgesetz (MBG) zu.

So dürfen, beispielsweise zur Bewachung eines Absperrzaunes, der Flüchtlingsunterkünfte auf einem Kasernengelände vom Rest der militärischen Liegenschaft trennt oder zur Bewachung eines Gefechtsstandes oder eines militärischen Fahrzeuges im Grenzgebiet, auch im Assistenzeinsatz, die Wachbefugnisse (§§ 6a – 15 MBG), beginnend von der Personenkontrolle, über die Durchsuchung, die Wegweisung, bis

hin zur Festnahme (um nur die in der Praxis am häufigsten zu nennen) von militärischen Wachorgangen eingesetzt und mit verhältnismäßigen Mitteln – allenfalls auch unter Einsatz von Waffen- bzw. Zwangsgewalt – durchgesetzt werden (§§ 1 – 5 und 16 – 19 MBG).

Zur Abwehr eines gegenwärtigen Angriffes auf ein militärisches Rechtsgut sieht das MBG, für jene militärische Organe die keinen Wachauftrag haben, die Möglichkeit vor, sich selbst in den Wachdienst zu stellen (§ 6 Abs. 2 MBG), wenn keine Wache oder kein Polizist rechtzeitig einschreiten kann, um den Angriff abzuwehren.

Neben Zivilpersonen, können auch Soldaten, Bedienstete des BMLVS oder Vertragspartner Betroffene einer solchen Befugnisausübung nach dem MBG sein, beispielsweise wenn sie militärische Bereiche betreten oder sich im Umfeld gefährdeter militärischer Rechtsgüter aufhalten.

Darüber hinaus führen Organe der nachrichtendienstlichen Abwehr Verlässlichkeitsprüfungen durch (§§ 23, 24 MBG), um das Risiko für militärische Rechtsgüter aus den eigenen Reihen möglichst zu minimieren. Sie prüfen dabei an Hand von personenbezogenen Daten, ob Gründe in der Person oder deren Umfeld vorliegen, die eine Gefährdung der militärischen Sicherheit erwarten lassen (zu denken wäre hier etwa an extremistische Verhaltensweisen jeglicher Art oder Geheimnisverrat) und treffen im Anschluss eine Prognoseentscheidung, die für die betroffene Person massive Auswirkungen haben kann, ohne dass in der Regel ein Bescheid darüber ergeht.

Eine Reihe von Befugnissen enthält auch das im MBG (§§ 27 – 42) enthaltene Leistungsrecht, dass es den Militärkommanden – und im Extremfall sogar einzelnen militärischen Organen – ermöglicht, für Einsatzaufgaben auf im Privatbesitz stehende dringend benötigte Sachen oder Werkleistungen zurückzugreifen. Befugnisse, die zwar bei einem Assistenzeinsatz nicht zur Verfügung stehen, bei ständig geringer werdender Ressourcenausstattung des ÖBH für die Einsatzvorbereitung aber von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind (z.B. Requirierung von Transportfahrzeugen, Schanzgeräten). Sofern nicht eine unmittelbare Inanspruchnahme durch militärische Organe (§ 36 MBG) erfolgt, die nur während eines Einsatzes zur militärischen Landesverteidigung (§ 2 Abs. 1 lit a WG) zulässig ist, können die Militärbehörden die Leistungspflichtigen mittels Bescheid bereits im Frieden zur Vorbereitung der Bereitstellung verpflichten (§ 33 MBG).

Die Rechtskonformität all dieser Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte durch eine Befugnisausübung nach dem MBG oder eine sonstige Rechtsverletzung bei der Aufgabenerfüllung der militärischen Landesverteidigung, ist durch entspre-



Fortsetzung Seite 8

chenden gerichtlichen Rechtsschutz für die betroffenen Personen in Form einer Beschwerdemöglichkeit beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) abgesichert (für Soldaten die auch selbst Betroffene einer Befugnisausübung sein können allerdings nur teilweise). Auf die Voraussetzungen einer solchen Beschwerde beim BVwG soll in der Folge beispielhaft eingegangen werden.

Beschwerdearten

Vorauszuschicken ist, dass für Beschwerden weder Gebühren (§ 59 MBG) anfallen noch ein Rechtsanwalt benötigt wird. Es reicht die fristgerechte Einbringung einer schriftlichen Beschwerde.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung der Behörde (des einschreitenden Organes), die Geschäftszahl des Bescheides (oder Beschreibung der Befehls- und Zwangsgewalt oder des Verhaltens), einen Antrag (was soll das BVwG tun), eine Begründung (warum man das Vorgehen für rechtswidrig hält) und Angaben enthalten, aus denen auf die Rechtzeitigkeit der Beschwerde geschlossen werden kann (z. B. Datum der Zustellung des Vorfalls), enthalten (§ 9 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwGVG).

Bei Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Art 130 Abs. 1 Z 2 B-VG) oder eine sonstige Rechtsverletzung bei der Aufgabenerfüllung der militärischen Landesverteidigung (Art 130 Abs. 2 Z 1 B-VG) hat die obsiegende Partei (also entweder die beschwerdeführende Partei oder die belangte Behörde) Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen (dzt. zwischen € 57,40 und € 922,- gemäß VwG-Aufwandsersatzverordnung, BGBl. II 2013/517).

Beschreibebeschwerde nach Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 7 VwGVG

Diejenige Person die einen ihrer Meinung nach gesetzwidrigen Bescheid (z. B. im Leistungsrecht) erhalten hat, kann eine Beschwerde an das BVwG direkt auf Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG stützen.

Zu beachten ist dabei, dass eine Bescheidbeschwerde spätestens am letzten Tag der vierwöchigen Frist an jene Behörde übermittelt werden muss, die den Bescheid ausgestellt hat (Datum des Poststempels, Fax innerhalb der Amtsstunden, Mail nur wenn nicht als Einbringungsform ausdrücklich ausgeschlossen).

Maßnahmenbeschwerde nach § 54 Abs 1 MBG iVm Art 130 Abs. 1 Z 2 B-VG

Gegen Akte der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt (z. B. Personenkontrolle, Wegweisung, Vorläufige Festnahme, Durchsuchung, Sicherstellung, Betretung von Grundstücken oder Fahrzeugen bei Gefahr im Verzug) durch ein militärisches Organ im Wachdienst, ist die Beschwerde direkt an das BVwG zu richten (Erdbergerstraße 192 – 196, 1030 WIEN; Fax +43 153109-153357; oder mittels elektronischer Zustelldienste oder ELAK, E-Mail ist keine zulässige Einbringungsform beim BVwG).

Die Beschwerdefrist beträgt sechs Wochen ab dem Zeitpunkt, an dem die beschwerdeführende Partei von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt betroffen war, sofern sie aber durch sie behindert war, von ihrem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, ab dem Wegfall dieser Behinderung. Bei einer freiheitsentziehenden Maßnahme durch militärische Dienststellen, kann während der Dauer der Anhaltung die Beschwerde auch bei dieser Dienststelle eingebracht werden, die die Beschwerde unverzüglich an das BVwG weiterzuleiten hat (§ 54 Abs. 3 MBG).

Verhaltensbeschwerde nach § 54 Abs 2 MBG iVm Art 130 Abs. 2 Z 1 B-VG

Diese Art der Beschwerde an das BVwG ist bei einem sonstigen ungesetzlichen Verhalten einer Behörde durch die Aufgabenerfüllung der militärischen Landesverteidigung zulässig, sofern die beschwerdeführende Partei behauptet in ihren Rechten verletzt zu sein und weder einen Bescheid erhalten hat noch ein Akt der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt vorlag. Die Frist beträgt vier Wochen ab Kenntnisnahme des Verhaltens. Die Beschwerde ist bei der Behörde einzubringen, die das Verhalten gesetzt hat (z.B. MilKdo, SKFüKdo, BMLVS).

Denkbare Anwendungsfälle wären etwa das unzulässige Parken eines Heeresfahrzeuges auf einem Privatparkplatz oder das unerlaubte Betreten von Privatgrundstücken (außerhalb einer Befugnisausübung wegen Gefahr im Verzug), die unbefugte Inanspruchnahme von Sachen, ein ungerechtfertigtes negatives Verlässlichkeitsprüfungsergebnis, die unbegründete Verweigerung von Betroffenenrechten (nach § 5 MBG: Recht auf eine Vertrauensperson, Information über Anlass und Zweck des Einschreitens, Tatsachenfeststellung, Personalnummer) etc.

Der Gesetzgeber hat allerdings eine Einschränkung dieser Beschwerdeart für Personen, die gemäß § 4 Abs. 4 WG eine Beschwerde bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission (PBK) einbringen können, vorgenommen. Diese können sich nicht beim BVwG beschweren! Er schneidet damit einem Großteil potenzieller Beschwerdeführer (Personen, die sich einer Stellung unterziehen, sich zum Ausbildungsdienst gemeldet haben, Soldaten, Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Wehrpflicht geleistet haben, sowie Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben) die Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsschutzes in diesem Bereich ab, obwohl eine Überprüfung durch die PBK lediglich mit einer Empfehlung und nicht mit einem vor den Höchstgerichten bekämpfbaren Urteil endet. Damit steht diese Beschwerdemöglichkeit im Wesentlichen nur Zivilpersonen (allerdings auch Ressortbediensteten) zur Verfügung und nicht auch Soldaten.

Insbesondere bei Beschwerden gegen ein negatives Verlässlichkeitsprüfungsergebnis von Soldaten, ist diese Einschränkung von Relevanz, wenngleich hier zusätzlich die Möglichkeit besteht, den Fall an den Rechtsschutzbeauftragten des BMLVS (AG ROSSAU) heranzutragen, der aber eben-



falls nur rechtlich unverbindliche Feststellungen aussprechen kann. Nur in bestimmten Konstellationen kann von dem von § 4 Abs 4 WG erfassten Personenkreis ein Feststellungsbescheid verlangt werden, der letztlich mit einer Bescheidbeschwerde vor dem BVwG bekämpft werden kann (VwGH 11.12.2013, 2013/12/0073).

Herausforderungen

Gerade im Assistenzeinsatz zur Bewältigung der Flüchtlingskrise kommen auf die eingesetzten Soldaten und Zivilbediensteten des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport vielfältige Herausforderungen zu. Zur Bewältigung dieser Herausforderungen stehen nicht nur die von den anfordernden Zivilbehörden übertragenen Befugnisse zur Verfügung, sondern daneben bestehen auch weiterhin die primären Aufgaben und Befugnisse der militärischen Landesverteidigung.

Da im Assistenzeinsatz eine ganz erhebliche Zahl an Personal, militärischem Gerät und Ausrüstung zum Einsatz kommt, kommt dem Schutz dieser militärischen Rechtsgüter im Rahmen des militärischen Eigenschutzes ebenso Bedeutung zu. Ein ganz wesentliches Rechtsgut sind dabei Leben und Gesundheit aller eingesetzten Personen. Die Bewachung und der Schutz durch Ausübung von Befugnissen nach dem MBG kann und wird dazu notwendig sein.

Betroffenen einer derartigen Befugnisausübung steht eine Beschwerdemöglichkeit beim BVwG offen, wenn sie der Meinung sind, dass diese nicht rechtskonform erfolgt ist.

Darüber hinaus kann jeder (die Ausnahmen für Soldaten wurden angeführt) mit der Behauptung bei der Ausübung der Aufgabenerfüllung der militärischen Landesverteidigung sei er in seinen Rechten verletzt worden, eine Beschwerde an das BVwG richten.

Jedem Soldaten und Zivilbediensteten ist daher dringend anzuraten, sich mit den ihm zukommenden Befugnissen und deren Grenzen auseinanderzusetzen.

Die verantwortlichen Kommandanten aller Ebenen sind gefordert, durch entsprechend lebensnah gestaltete Ausbildung (unter Verwendung realistischer Szenarien und Einbindung von Personen mit juristischem Sachverstand) eine bestmögliche Vorbereitung auf die Herausforderungen des Assistenzeinsatzes zu gewährleisten.

*HptmDIntD Mag. Dr. iur.
Ewald Schwarzinger, BVwG*

Bewältigung des Flüchtlingsstromes in Kärnten

Ob im Assistenzeinsatz an der Grenze zu Slowenien oder im Bereich der Unterstützungsleistung – seit September des Vorjahres ist auch das Bundesheer in Kärnten zur Bewältigung des Migrationsstromes gefordert.

Mit durchschnittlich 250 Soldatinnen und Soldaten (mit Stand Anfang März sogar 450) unterstützt das Bundesheer in Kärnten 24 Stunden täglich die Polizei beim Flüchtlingseinsatz.

„Seit Beginn des Assistenzeinsatzes übernehmen wir gemeinsam mit der Polizei Migranten von Slowenien an der Grenze, führen Grenzkontrollen und Streifen im Hinterland durch und sorgen so für einen ruhigen und geordneten Weitertransport.

Allein im Jänner 2016 wurden rund 50.000 Flüchtlinge übernommen. Wir haben dafür auch 140.000 Essensportionen zubereitet“, erklärt der Militärkommandant von Kärnten, Brigadier Walter Gitschthaler.

Erste Bilanz – 100 Tage Assistenzeinsatz

Ein Anlass, seitens Polizei und Bundesheer in Kärnten Bilanz zu ziehen. Der Militärkommandant von Kärnten, Brigadier Walter Gitschthaler, und die Landespolizeidirektorin von Kärnten, Mag. Dr. Michaela Kohlweiß, erklärten ihre Erkenntnisse im Rahmen eines Pressegespräches Anfang Jänner 2016 im Militärkommando Kärnten. Zum ersten Mal überhaupt fand ein Pressegespräch durch Polizei und Bundesheer gemeinsam statt.

„Es ist eine schwierige Aufgabe, wir sind alle gefordert. Es herrscht jedoch ein geordneter und ruhiger Ablauf in der Übernahme der Flüchtlinge“, gibt sich Brigadier Gitschthaler zufrieden. „Das Sparen muss aber ein Ende haben, um diese Einsätze auch in Zukunft sicherstellen zu können. Es erfolgt allgemein ein Umdenken. Ein Umdenken dahingehend, dass man in die Sicherheit unserer Republik wieder wird mehr investieren müssen und damit meine ich natürlich auch den Bereich Bundesheer. Das heißt, die Kürzungen die uns in den letzten Jahren ereilt haben, werden zu überdenken sein. Wir haben zwar noch „Luft nach oben“, auch wenn sie dort schon sehr dünn ist“, betonte Militärkommandant Gitschthaler weiter.

„Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Militär in Kärnten ist beispielgebend für ganz Österreich. In dieser herausfordernden Situation ist es notwendig, die verfügbaren Mittel zur Aufrechterhaltung der Sicherheit koordiniert einzusetzen. Jedoch werden wir mit dem vorhandenen Personal auf Dauer bei dieser sicher länger andauernden Bewältigung der Migrationslage nicht das Auslangen finden“ so die Landespolizeidirektorin. Kohlweiß geht auch davon aus, dass der



zuletzt geringere Zustrom von Flüchtlingen spätestens ab März wieder stärker werden wird. Zurückweisungen haben bei Zweifel an der Identität einer Person oder wenn sie nicht schon in Slowenien registriert wurden, stattgefunden.

Ein Zeichen von guter Zusammenarbeit ist der ständige Informationsaustausch auf allen Ebenen. So verschaffen sich auch die Kommandanten der Organisationen laufend einen gegenseitigen Überblick über die Arbeit, um die Abläufe laufend zu optimieren.

Der Beginn

Am Mittwochabend, 16. September 2015, wurden erstmals knapp 600 Flüchtlinge im Süden angekündigt. „Nach der langen Zugreise und Ankunft der Flüchtlinge in Klagenfurt waren sie sichtlich erschöpft und hungrig. Wir haben gemeinsam versucht die Ankömmlinge bestens zu versorgen. Es verlief alles äußerst ruhig und geordnet ab“, erklärte der Kommandant der Soldaten vor Ort, Vizeleutnant Herbert Sulzer. Das Militärkommando Kärnten übernahm, nach erfolgter Anforderung durch das BMI, die Verpflegungszubereitung, den Transport und die Ausgabe.

Viele werden sich bestimmt auch noch an den 17. Oktober 2015 erinnern, als Ungarn in der Nacht von Freitag auf Samstag die Grenze zu Kroatien durch die Errichtung eines Zaunes schloss. Die Grenzkontrollen wurden daher in Kärnten zu diesem Zeitpunkt vorsorglich mit weiteren 200 Soldaten verstärkt, da laut Innenministerium mit einer Verlagerung des Flüchtlingsstromes gerechnet wurde.

Zu Beginn wurden die ankommenden Flüchtlinge aus den Bundesländern Burgenland und der Steiermark in die Kärntner Transitquartiere verbracht, um die Unterbringung zu gewährleisten. In weiterer Folge wurden, in enger Absprache mit den slowenischen Behörden, die

Flüchtlinge bereits in Slowenien auf der Balkanroute mit Sonderzügen und Bussen nach Kärnten umgeleitet, um die ankommenden Massen an einem Ort zu verringern. In Summe wurden somit am Bahnhof Rosenbach und über die Karawankenautobahn bis zu 3.000 Flüchtlinge täglich übernommen und in die Quartiere in Klagenfurt und Villach sowie an die Grenze zu Deutschland nach Tirol, Salzburg und Oberösterreich verbracht.

„Ich möchte mich bei allen, vor allem als Landeshauptmann und Flüchtlingsreferent, für den Einsatz und das Engagement in dieser schwierigen Zeit bedanken. Der Einsatz des Bundesheeres ist unentbehrlich und muss aufrechterhalten werden. Nur gemeinsam ist es möglich einen vernünftigen und geordneten Ablauf sicherzustellen. Der Zusammenarbeit in Kärnten kann ich, laut meinen Informationen, nur das beste Zeugnis ausstellen. Sozialer Friede und innere Ruhe soll immer gewährleistet bleiben“, betont der Landeshauptmann von Kärnten, Dr. Peter Kaiser, bei einem Rückblick auf die Leistungen der Organisationen in Kärnten in den vergangenen Monaten.

„Hotspot“ Karawankenautobahn und die Lage in Kärnten

Auch wenn die Arbeit mittlerweile oft im Stillen verläuft, hat sich nicht viel geändert: Busse und Züge mit Flüchtlingen kommen weiterhin fast täglich in Kärnten an. Zwischenfälle konnten durch Polizei und Bundesheer bis dato aber vermieden werden.

Das Schwergewicht der Kontrollen lag zunächst am Grenzübergang der Karawankenautobahn, da hier einerseits bis zu vier Mal täglich Busse mit insgesamt bis zu 1.600 Flüchtlingen und andererseits am rund 500 Meter entfernten Bahnhof Rosenbach drei Mal täglich ebenfalls rund 1.500 Flüchtlinge ankamen.

Fortsetzung Seite 10

Mit der Eröffnung des neuen Einreiselsystems Anfang Februar in Spielfeld wurden die aufgrund der Großlage geänderten Flüchtlingsbewegungen bereits in Slowenien nach Spielfeld umgeleitet. Seit Ende Februar sind in Kärnten im Rahmen des sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatzes vier Kompanien eingesetzt. 450 Berufs- und Milizsoldaten vom Jägerbataillon 26, Jägerbataillon 25 sowie des Stabsbataillons 7 sorgen dabei für verstärkte Grenzkontrollen an der Grenze zu Slowenien.

Die Soldaten haben dabei zusätzliche Befugnisse erhalten und können nach Vorgaben der Polizei zum Beispiel auch Fahrzeuge anhalten, die Identität der Personen feststellen oder auch das Durchsuchen von Personen durchführen. Diese Amtshandlungen können seit 22. Februar 2016 selbständig, das heißt ohne die Anwesenheit der Polizei, vollzogen werden. Durch diese verstärkten Grenzkontrollen sollen unbefugte Grenzübertritte rechtzeitig erkannt und verhindert werden.

Zusätzlich steht eine Pionierkompanie aus Villach bereit, um bei Bedarf bauliche Maßnahmen oder mobile Sperren an der Grenze zu errichten.

Eingesetzte Kräfte

In Kärnten standen seit Beginn Soldaten aus Oberösterreich, der Steiermark, Tirol und Kärnten im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz. Für die Soldaten stellt sich der Einsatz dabei wie folgt dar: In einem festgelegten Dienstrad erfüllen sie rund um die Uhr gemeinsam mit der Polizei und Dolmetschern die geordnete Übernahme der Flüchtlinge und sorgen so für einen ruhigen Weitertransport. Für die Soldaten ist diese Aufgabe aber bereits zur Routine geworden. Die Auslandseinsatzverfahren Soldaten sind nicht nur sehr gut ausgebildet und motiviert, sondern wissen auch um die Umstände der Flüchtlinge bescheid, da es auch wichtig ist, Ruhe zu bewahren, Gelassenheit auszustrahlen und beruhigend auf die Flüchtlinge einzuwirken. Die Berufs- und Zeitsoldaten sind genau für derartige Einsätze ausgebildet und haben schon einen oder mehrere Einsätze im Ausland absolviert sowie dort ähnliche Situationen gemeistert, die nun an der Grenze auf sie zukommen.

Korporal Özmen Baris war zum Beispiel mit seinen Kameraden vom Panzerstabsbataillon 4 aus der Hessen-Kaserne dem Militärkommando Kärnten zum Assistenzeinsatz zugeteilt. Für ihn hat nicht nur sein Vorname eine wichtige Bedeutung, sondern auch zum Assistenzeinsatz hat er einen besonderen Bezug: „Baris bedeutet übersetzt Friede“ erklärt der gebürtige Oberösterreicher mit kurdischer Abstammung aus Anatolien stolz. „Der Einsatz in Kärnten verläuft sehr ruhig. Ich kann aber mit meinen Sprachkenntnissen mit den ankommenden Leuten auch sehr gut reden. Zu Hause in Oberösterreich hat meine Tante bereits eine Flüchtlingsfamilie aufgenommen. In Gesprächen mit diesen Menschen er-



kennt man besonders den Unterschied zwischen Kriegs- und Wirtschaftsflüchtlingen. Die Menschen sind für alles sehr dankbar, denn wer nichts hat, hat auch nichts“ erklärt Baris weiter. Mit seinen Sprachfähigkeiten, unter anderem kurdisch, türkisch und serbokroatisch ist Korporal Özmen wenn es notwendig wird gerne zur Stelle um bei Sprachbarrieren zu helfen.

Kaderpräsenzeinheiten bestehen seit dem Jahr 2004 und sind für friedensschaffende beziehungsweise friedenserhaltende Einsätze sowie humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze der Europäischen Union vorgesehen. Das Bundesheer sieht es als humanitäre Pflicht, Flüchtlingen zu helfen, die in großer Not kommen und Asyl suchen.

Einsatzführung und Einsatztraining

„Wir werden einen langen Atem für diesen Einsatz brauchen. Daher sind wir und vor allem die Kollegen an der Grenze über die Unterstützung des Bundesheeres sehr froh. Mittlerweile hat sich die Zusammenarbeit sehr gut eingespielt“, betonte die Landespolizeidirektorin Mag. Dr. Michaela Kohlweiß bei einem Besuch im Militärkommando Kärnten.

Aus dem für den Assistenzeinsatz ständig besetzten Lagezentrum im Militärkommando Kärnten werden auch die Zusammenarbeit mit der Polizei und den anderen Organisationen koordiniert und geführt.

Um auch für jeden Fall vorbereitet zu sein, haben sich Polizei und Bundesheer in Kärnten dazu entschlossen, die Einsatzverfahren abzugleichen. Zu diesem Zweck findet mit der Polizei/Einsatz-einheit Kärnten und den Soldaten der Assistenzkompanie Kärnten laufend ein gemeinsames Training im Rahmen des exekutiven Einsatzabschnittes GSOD (Großer Sicherheits- und Ordnungsdienst) statt. Der Landeseinsatztrainer der Polizei, Hans Peter Wachter, erklärt: „Ein gemeinsames Training, vor allem zum Abgleich der Führung, sowie das Verständnis über das polizeiliche Vorgehen bei einem Ordnungseinsatz ist eine wichtige Stärkung für die Zusammenar-

beit. Im Frieden trainieren, um für den Ernstfall vorbereitet zu sein!“

Vor allem im Rahmen der verstärkten Grenzsicherung bereitet man sich auf alle möglichen Szenarien im Rahmen des sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatzes vor. Bei einer Einsatzübung am Donnerstag, 10. März 2016, am Truppenübungsplatz Glainach/Kärnten trainierten 200 Polizisten und Soldaten die Bewältigung eines Menschenandranges an der Grenze. Es soll damit das Zusammenwirken von Polizei und Bundesheer Schulter an Schulter sowie die Abstimmung der Einsatzführung und der Verfahren geschult werden. Zusätzlich kam eine Verstärkungskraft zum Einsatz, welche im Bedarfsfall per Hubschrauber eingeflogen wird. Der Menschenandrang wurde dabei ebenfalls durch eigene, geschulte Polizisten und Soldaten dargestellt.

Personen im Hintergrund: die Verpflegung

Das Schwergewicht der Unterstützungsleistung lag in Kärnten bei der Versorgung mit Verpflegung.

Von Mitte September 2015 bis Jänner 2016 unterstützte das Militärkommando Kärnten gemäß dem gültigen Verwaltungsabkommen die Versorgung der Flüchtlinge in Kärnten und ist damit eine wesentliche Stütze in der funktionierenden Versorgung.

„In Spitzenzeiten verlassen rund 2000 Portionen unsere Küche. Dabei gehen wir auch ganz besonders auf die Essensgewohnheiten der Flüchtlinge ein“ erklärt Horst Krainz, Leiter der Finalisierungsküche in Lendorf. Gemeint ist damit, dass es als Gebäck vorwiegend helles Brot und stilles Wasser gibt und vor allem Rindfleisch zubereitet wird. Abwechslung bietet dabei auch die Zubereitung von Suppen oder Nudelbeziehungsweise Reisgerichten. „Mit einer Vorlaufzeit von zirka zwei Stunden, kann auf die benötigte Anzahl an Essen aus der Heeresküche sehr flexibel reagiert werden, da die Züge oft mit Verspätung eintreffen“ so Krainz weiter. Ein Arbeitszug übernahm in weiterer Folge den Essenstransport sowie die Ausgabe in den Transitquartieren.

Transport

„Das gesamte Transportmanagement geht aus der Verkehrsleitzentrale in Wien aus, wo das Bundesheer federführend den Transport bundesländerübergreifend mit der ÖBB, dem Roten Kreuz und dem BM.I koordiniert“, erklärt Amtsdirektor Herwig Pluder. Er koordiniert mit seinem Team rund um die Uhr den Einsatz der Heeresbusse mit den dementsprechenden Fahrern und Beifahrern in Kärnten. „Zu Beginn sind die Busfahrer teilweise auch alleine unterwegs gewesen, doch mittlerweile hat jeder einen Beifahrer mit. Wir haben eine fixe Einteilung, mit der sichergestellt ist, dass auch jeder Fahrer mit der Lenkberechtigung für Heeresbusse eingeteilt wird. Nur so ist es möglich, den Betrieb auf längere Sicht aufrechtzuerhalten“, so Pluder weiter.

Nicht nur die Busfahrer, sondern auch die Busse selbst, sind bei diesen Fahrten sehr gefordert. Daher ist es einerseits wichtig, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten eingehalten werden. Andererseits erfolgt der Einsatz der Heeresbusse ebenfalls in einem Schicht- und Wechseldienst, da die Busse einer regelmäßigen Wartung unterzogen werden müssen: „Nur so ist es möglich, die Busse fahrtauglich zu halten. 90% sind ständig einsatzbereit. Einmal pro Woche erfolgt eine Grundreinigung, sowie durch den Fahrer selbst nach jeder Fahrt eine Säuberung von Verunreinigungen und zurückgelassenem Müll“, betont Amtsdirektor Pluder.

Offiziersstellvertreter Markus Brandstätter versieht seinen Dienst in der Klagenfurter Khevenhüller-Kaserne und verfügt über die entsprechenden Voraussetzungen mit einem Heeresbus zu fahren. „Wir bekommen eine grundsätzliche Planung am Vortag“, erklärt Brandstätter. „Die Begegnung mit anderen Kulturen ist sehr spannend und man erlebt auch einiges. Vor allem bei längeren Fahrten quer durch Österreich. Meistens sind dabei alle sehr müde und schlafen. Sollte es aber in eine andere Richtung gehen als erwartet, sind wir auch gefordert dies zu klären. Einer gefährlichen Situation war ich bisher aber nicht ausgesetzt“, erzählt Brandstätter, während er den Bus für die nächste Fahrt kontrolliert. „Wenn es zu einem unplanmäßigem Halt kommt, signalisieren wir durch Hupen die Weiterfahrt. Sollten nicht alle wieder einsteigen wollen, wird die Polizei verständigt. Dadurch kann es natürlich zu Verspätungen im Fahrplan kommen“, so Brandstätter abschließend. Aufgrund der derzeitigen Lageentwick-



lung wurde Anfang März beschlossen, die Transporte von Flüchtlingen mit Großraumbussen vorläufig einzustellen.

Milizkräfte im Einsatz

Aus fester Überzeugung dass man von unserem Staat nicht immer nur nehmen kann, sondern auch manchmal etwas geben muss, meldete sich unter anderem Oberst Werner Hardt-Stremayr freiwillig als Wehrpflichtiger im Milizstand zum Assistenzdienst im Militärkommando Kärnten. Seine Aufgabe lag dabei in der Unterstützung des Lagezentrums im Militärkommando Kärnten bei der Koordinierung des Einsatzes der Soldaten an der Grenze sowie bei der Umsetzung der Aufträge.

Auf die Frage, wie er den Einsatz mit Familie und Beruf vereinbart, schilderte er dies so: „Glücklicherweise habe ich eine tolle Frau, die viel Verständnis für meinen Zweitberuf als Milizoffizier hat und auch mein Chef ist sehr kooperativ und entgegenkommend, wenn es um unser Bundesheer und unser Land geht.“ Nach knapp drei Wochen im Einsatz zog Hardt-Stremayr folgende Bilanz: „Nun, da ist einmal das Gefühl, auch einen kleinen Beitrag bei der Bewältigung dieses gigantischen Problems geleistet zu haben. Aber genauso war es für mich wichtig mitzuerleben, wie in Kärnten Polizei und Bundesheer wirklich optimal zusammenarbeiten und 24 Stunden pro Tag für Ordnung und Sicherheit sorgen.“

Offiziersstellvertreter Christian Vosseler ist 1992 während der Jugoslawien-Krise zum Österreichischen Bundesheer eingezogen. Diese Erfahrung, seine grundlegende Einstellung und Überzeugung zum Bundesheer sowie der ständige Kontakt zu seinen Kameraden im Militärkommando Kärnten, haben ihn als Wehrpflichtigen im Milizstand dazu bewegt, sich freiwillig zum Assistenzdienst in Kärnten zu melden.

„Vor allem meine Familie unterstützte mich in dieser Entscheidung zu 100 Prozent. Da mein beruflicher Aufgabenbereich und die derzeitige Auftragslage einen Einsatz ermöglichten, gab mir schlussendlich auch mein Chef grünes Licht“, so Vosseler. Knapp sechs Wochen lang unterstützte Oberstabswachtmeister Vosseler die Arbeiten im Assistenzdienst aus dem Lagezentrum des Militärkommandos Kärntens und auch direkt an der Grenze bei den Kontrollen.

„Am meisten wird mir die Kameradschaft sowie die Eindrücke und der Umgang mit dieser komplexen Aufgabe rund um die Flüchtlingskrise in Erinnerung bleiben. Ich konnte mich im Bereich der Führungsunterstützung sehr gut einbringen und auch viel Wissen in Praxis und Theorie sammeln. Es war eine interessante Vorbereitung für meinen nächsten Auslandseinsatz in dieser Funktion“, so Vosseler abschließend, der seinen Einsatz auf knapp sechs Monate verlängern wird.

Immer mehr Wehrpflichtige des Milizstandes melden sich derzeit freiwillig, um sich im Rahmen des sicherheitspolizeilichen Assistenzdienstes einzubringen. Österreichweit sind mehr als 200 Wehrpflichtige des Milizstandes im Einsatz,

76 davon allein in Kärnten. Oberwachtmeister Michael Miessgang und Zugführer Markus Schernthaner sind derzeit in Kärnten im Einsatz. „Da ich früher auch Berufssoldat beim Jägerbataillon 23 in Vorarlberg war, habe ich einen direkten Bezug zum Bundesheer. Für mich war es dabei jetzt nicht wichtig, wo ich einberufen werde, sondern wo Not am Mann ist. Die „Miliz“ wird auch weiterhin gefordert sein sich einzubringen, denn jeder ist über eine Ablöse froh“, so Oberwachtmeister Miessgang.

Zugführer Schernthaner ist gebürtiger Oberösterreicher und hat ebenfalls beim Bundesheer bereits einige Jahre gedient. „Der Einsatz ist zwar weit weg von zu Hause, aber die Zweifel und Sorgen der Angehörigen haben sich bald gelegt. Anders ist es in die Aufgabe mit Flüchtlingen zu finden, wenn man das persönliche nicht richtig abgrenzen kann. Die Routine und Kameradschaft hilft einem dabei aber weiter, denn mit der Einsatzfahrt weiß man, was man glauben kann und was nicht“, so Schernthaner abschließend. Beide Soldaten sind bereits seit November in Kärnten stationiert und haben ebenfalls die Absicht, ihren Einsatz weiter zu verlängern.

Anerkennung für Soldaten im Grundwehrdienst

Genauso wichtig wie die Soldaten an der Grenze sind die Grundwehrdienst leistenden Soldaten im Hintergrund. Sie entlasten durch ihre Unterstützung vor allem die unzähligen freiwilligen Helfer und leisten damit einen wichtigen Beitrag rund um die Flüchtlingskrise. Sie geben Verpflegung aus, bauen Zelte auf, betreuen Flüchtlinge und sind überall dort zur Stelle, wo Not am Mann ist. Tag und Nacht.

In Kärnten stehen dafür ständig zirka 30 Soldaten aus allen Kärntner Dienststellen in sogenannten Arbeitszügen, bestehend aus Kadernsoldaten und Soldaten im Grundwehrdienst, bereit. Ihre Hauptaufgabe liegt dabei in der Ausgabe der Verpflegung in den Transitquartieren. In Anerkennung ihrer Leistungen wurde dafür der Arbeitszug der Stabskompanie des Militärkommandos Kärnten, stellvertretend für alle in Kärnten, durch den Militärkommandanten von Kärnten, Brigadier Walter Gitschthaler, gewürdigt: „Es freut mich sehr, dass wir Ihnen für Ihre Leistungen eine Anerkennungsprämie zukommen lassen können. Vielen Dank für Ihre Arbeit. Bitte machen Sie weiter so!“

Wie lange diese schwierige Situation zu bewältigen ist, ist derzeit nicht absehbar. Illegale Grenzübertritte abseits der Grenzübertretsstellen nach Kärnten werden aber überwiegend durch die Karawanken verhindert. Die Soldaten in Kärnten sorgen jedoch weiterhin täglich gemeinsam mit der Polizei und den Freiwilligen der Hilfsorganisationen für geordnete Verhältnisse in den ihnen zugewiesenen Bereichen: bei den Kontrollen im Grenzraum und bei der Aufnahme und dem Transport von Flüchtlingen.

Hptm Mag. (FH) Christoph Hofmeister, Presseoffizier/Militärkommando Kärnten

Assistenzeinsatz

Seit der politischen Beschlussfassung durch die Bundesregierung im September 2015 führt das Österreichische Bundesheer im Wege der territorial verantwortlichen Militärkommanden einen sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Wehrgesetz 2001 durch.

Ausgangssituation

Aufgrund des nunmehr seit mehreren Jahren anhaltenden Bürgerkrieges in Syrien, mit gravierenden Auswirkungen auf die Nachbarstaaten und der insgesamt instabilen Situation in der Region, ausgelöst durch die kriegerische Ausbreitung des sogenannten Islamischen Staates, versuchen Teile der Zivilbevölkerung die Region zu verlassen und als Flüchtlinge in Mitteleuropa Aufnahme zu finden.

Dieser Flüchtlingsstrom bewegte sich im Herbst 2015 sowie im Winter und Frühjahr 2016 hauptsächlich entlang der sogenannten Balkanroute vom Mittleren Osten über die Türkei – Griechenland – Mazedonien – Serbien – Ungarn bzw. Slowenien nach Österreich und von hier in weitere mittel- und nord-europäische Staaten, wie insbesondere Deutschland und Schweden.

Mit dem Ministerratsbeschluss vom 14. September 2015 hat die Bundesregierung entschieden, bis zu 2.200 Soldaten des Bundesheeres, zur Bewältigung der Flüchtlingssituation in einen sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz zu entsenden. Ziel ist es, einen kontrollierten und geordneten Ablauf der Flüchtlingsbewegungen sicherzustellen und die Sicherheit und Ordnung im Inneren aufrecht zu erhalten.

Assistenzweck

- Unterstützung und Verstärkung der Polizei bei der erhöhten Grenzkontrolle im Bereich der Grenzübergänge und Schutz im Inneren zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden. Die konkre-



ten Einsatzorte werden in enger Kooperation mit den Landespolizeidirektionen, der Lage angepasst, angeordnet.

- Die eingesetzte Assistenztruppe führt Assistenzeinsatzleistung gemäß der vorhandenen Behördenweisung durch. Die Beiträge zu den Unterstützungsleistungen werden parallel durchgeführt.



Einsatzraum

Der Einsatzraum umfasst derzeit die Bundesländer Burgenland, Steiermark, Kärnten, Tirol, Oberösterreich und Salzburg. Als möglicher Einsatzraum für den gegenständlichen sihpol AssE/Migration/hsF ist allerdings das gesamte Staatsgebiet der Republik Österreich anzunehmen, da sich die Einsatzorte von den wechselnden Routen des Flüchtlingsstromes ableiten.

Befugnisse der Soldaten

Im Zuge der verstärkten Grenzkontrollen im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz überwacht und beobachtet das Bundesheer den Grenzraum an der Staatsgrenze. Zusätzlich soll durch technische und personelle Überwachung ein unbefugter Grenzübergang rechtzeitig erkannt und verhindert werden.

Soldaten des Österreichischen Bundesheeres kontrollieren mit der Exekutive Grenzübergänge, unterstützen in Spielfeld die Polizei beim Vollbetrieb des Einreiseleitsystems und kontrollieren Flüchtlinge und deren Gepäck.

Weiters werden Unterstützungs- und Ordnungsaufgaben an öffentlichen Orten, wie Bahnhöfen, bei ankommenden und abfahrenden Flüchtlingen, durchgeführt.

Zusätzlich patrouillieren und kontrollieren die Soldaten eigenständig an der grünen Grenze und im Grenzkontrollbereich. Sie sind berechtigt, dort auch ohne Anwesenheit der Polizei selbstständig Personen- und Kfz-Kontrollen durchzuführen.

Teilnahme am sihpol AssE/Migration/hsF

Die freiwillige Teilnahme von Frauen und Wehrpflichtigen aus dem Miliz- und Reservestand am sihpol AssE/Migration/hsF ist zulässig und erwünscht, sofern ein militärischer Bedarf gegeben ist.

Die Einsatzdauer für den sihpol AssE ist im Wesentlichen an die Einsatzdauer der präsenten Kräfte gekoppelt, eine Einsatzdauer von vier Wochen sollte aber nicht unterschritten werden. Eine tageweise Verwendung ist grundsätzlich nicht vorgesehen – Ausnahme Spezialfunktionen.

Die Dauer eines durchgehenden sihpol AssE für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes ist gemäß den „Durchführungsbestimmungen für Waffenübungen“ mit maximal 12 Wochen festgelegt. Danach hat eine Unterbrechung von mindestens 6 Wochen zu erfolgen.

Es können sich Einzelpersonen, aber auch ganze Organisationselemente wie Trupp, Gruppe, Zug, Kompanie aus einem Milizverband für den Assistenzeinsatz melden. Die Meldung der Organisationselemente hat durch das mobverantwortliche Kommando zu erfolgen.

Nach vollständig absolviertem Grundwehrdienst können befristete oder unbefristete Beordnete im Rahmen einer freiwilligen Waffenübung (fWÜ) am sihpol AssE/Migration/hsF teilnehmen. Dieses Modell – 6 Monate Grundwehrdienst und direkt im Anschluss 3 Monate fWÜ – wird während des Grundwehrdienstes beworben. Die Freiwilligen gehen, wenn möglich, mit dem eigenen Verband in den Einsatz. Sollte dies nicht möglich sein, können sie im Rahmen eines anderen Verbandes bzw. einer AssE-Kompanie am AssE teilnehmen. In jedem Fall wird darauf hingewiesen, dass ein Einsatz nur bei einem militärischen Bedarf möglich ist.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Für Wehrpflichtige im Milizstand ist die Voraussetzung eine aufrechte Beorderung.

Bei Wehrpflichtigen des Reservestandes darf der zuletzt geleistete Präsenzdienst nicht länger als 6 Jahre zurück liegen. Als Ausbildungsvoraussetzungen sind die abgeschlossene BA1, BA2, BA3, oder ein Auslandseinsatz in der Mindestdauer von 6 Monaten erforderlich.

Information und Meldung

Beordnete Wehrpflichtige können sich bei ihrem mobilmachungsverantwortlichen Kommando – MobUO – informieren und sich auch für den Einsatz melden.

Für Wehrpflichtige im Reservestand sind die Ergänzungsabteilungen der Militärkommanden zuständig, die Sie gerne informieren und Ihre Meldung zum AssE entgegennehmen.

Grundwehrdienst leistende Personen können sich bei ihrer Einheit melden, wo sie Dienst versehen.

Ausbildung – Dienstbetrieb – Rotation

- Für die Teilnahme am sihpol AssE/Migration/hsF ist eine vorbereitende Ausbildung in der Dauer von einer Woche erforderlich. Bei weiteren Einsätzen kann die vorgestaffelte Ausbildung nach Beurteilung des formierungsverantwortlichen Kommandos entfallen. Die Einsatzdauer beträgt vier bis zwölf Wochen.
- Nach drei Tagen dienstlicher Inanspruchnahme ist ein Tag ohne geplante dienstliche Inanspruchnahme vorgesehen. Dabei können je nach Zweckmäßigkeit solche Zeiten auch zusammengefasst werden wie zum Beispiel 6:2 oder 9:3.
- Die Rotationen finden grundsätzlich zu Monatsbeginn statt. Die Einteilung von Wehrpflichtigen aus dem Miliz- oder Reservestand erfolgt in Abstimmung auf die Rotationen der präsenten Kräfte.

Bezüge

Die genauen Bezüge, die während eines sihpol AssE Migration/hsF zustehen, können Sie der Zeitschrift Miliz Info, Ausgabe Nr. 1/2016 entnehmen.

Anrechnung für die Beförderung

- Ein sihpol AssE Migration/hsF ist als Ausbildungsvoraussetzung für die Beförderung zum nächst höheren Dienstgrad einer Beordneten-Waffenübung (BWÜ) gleichgestellt.
- Diese Anrechnung hat jedoch keine Auswirkung auf die Teilnahmeverpflichtung an den Beordneten-Waffenübungen Ihres Einsatzverbandes gemäß den Durchführungsbestimmungen für Waffenübungen (DBWÜ 2007).

*ADir Obstlt Ing. Klaus Peer,
Referent Aufbietung & Alarmplan SKFüKdo*

Pioniere erhalten modernes Vermessungsgerät

Die Pioniere des Österreichischen Bundesheeres erhalten für ihre Auftrags Erfüllung modernes elektronisches Vermessungsgerät und die entsprechende Computerausstattung mit Software.

Das breite Aufgabenfeld der Pioniere reicht unter anderem vom Feldlagerbau über den Brückenbau bis zu Sprengensätzen. Dabei muss oft millimetergenau geplant werden und es gilt, neben den militärischen Richtlinien auch zivile Normen einzuhalten. Dazu arbeiten Planungsoffiziere und Planungsunteroffiziere mit Spezialisten aus verschiedenen Handwerksbereichen, Baumeistern und Technikern Hand in Hand.

Seit kurzem steht ihnen dazu modernes Vermessungsgerät wie elektronische Theodoliten, Digitalnivelliere und Laserentfernungsmesser zur Verfügung. Mit dieser Ausrüstung ist es möglich, noch schneller und präziser als bisher zu arbeiten.

Der Datenfluss erfolgt vom Vermessungsgerät direkt zur Berechnungs- und Zeichensoftware am Computer. So ist es möglich, direkt aus dem Auslandseinsatz Baupläne und Planungsunterlagen mit Experten in Österreich abzugleichen oder im Katastropheneinsatz Erkundungsergebnisse und Vermessungsdaten schnell an die Einsatzleitung zu übermitteln.

Die neuen Erkundungs- und Vermessungssätze wurden in Zusammenarbeit von Fachpersonal des Amtes für Rüstung und Wehrtechnik, dem Lehrpersonal des Institut Pionier der Heerestruppendschule und von Experten der Pionierbataillone vor seiner Einführung unter härtesten Einsatzbedingungen getestet.

Das Gerät entspricht dem neuesten Stand der Technik und hat sich im Rahmen der Erprobung im In- und Ausland bewährt. Es wurde unter anderem auch bei den internationalen Übungen „ICE CHEST 2014“ und „EURAD 2015“ durch die PiBauKp(KPÉ) erfolgreich eingesetzt.

Die Modernisierung aller Vermessungssätze der Pionierbataillone soll bis 2017 abgeschlossen werden, in der Folge ist geplant, auch die Pionierelemente der Militärkommanden und die Miliz-Pionierkompanien auszustatten. Parallel dazu werden in den Pionierbataillonen CAD-Arbeitsplätze für die Stabszellen „Pioniertechnische Planung“ und in den Planungs- und Vermessungsgruppen der Pionierbaukompanien eingerichtet.

Die Ausbildung am neuen Vermessungsgerät hat am Institut Pionier der Heerestruppendschule im Rahmen der Dienstrechts- und Laufbahnlehrgänge bereits begonnen. Ab 2017 wird die Vermessungsausbildung im Rahmen der „Kaderanwärterausbildung 2“ für alle zukünftigen Pionierkommandanten angeglichen. Vor allem in den Spezialisierungen „Maschinenpionier“ und „Baupionier“ wird die Ausbildung mit dem neuen Gerät im Rahmen des Straßen- und Feldlagerbaues intensiviert. Zusätzlich sind ab 2017 auch Lehrgänge und Seminare im Bereich Erkundung, Vermessung, technische Planung und CAD vorgesehen.

*Hptm Mag. (FH) Stephan Hitztenhammer,
InstPi/HTS*



Mit den neuen elektronischen Theodoliten kann ein Bauplatz zentimetergenau aufgenommen werden und nach der Planung am Computer werden alle Komponenten eines Feldlagers wie Unterkünfte, Hubschrauberlandeplätze, Energieversorgungsanlagen, Wasseraufbereitung, Sicherungstürme etc. ebenso genau im Gelände platziert.



Ein Rotationslaser erzeugt mittels eines Laserstrahles eine waagrechte Ebene, an der sich die Baumaschinen, welche mit Laserempfängern ausgestattet sind, orientieren können. Dadurch können großflächige Erdbauarbeiten schneller, genauer und mit weniger Personal erledigt werden.



Für Erkundungsaufgaben wie im Katastropheneinsatz oder für den Brücken- oder Seilbahnbau stehen Laserentfernungsmesser zur Verfügung, mit denen Hindernisse schnell und genau vermessen werden können.



Das digitale Nivellierinstrument kommt unter anderem beim Brückenbau zum Einsatz. Der Vermessungstrupp kann damit die vermessungstechnische Erkundung, Vorbereitungsarbeiten und die Endkontrolle der Brücke millimetergenau genau durchführen und alle Daten elektronisch dokumentieren.

Fotos: Ostv Frank Fischer, InstPi/HTS

Waffengattungsübergreifende Ausbildung an der HTS

Überblick

Die Heerestruppenschule, als Stätte der Ausbildung der Kadersoldaten der Waffengattungen Artillerie, Aufklärung, Jäger, Pioniere, Panzer und Panzergrenadiere und der Sonderausbildung Gebirgskampf, ist in ihrer Kernkompetenz neben dem Schwergewicht der praktischen Ausbildung auch für die waffengattungsübergreifende Ausbildung und den Kampf der verbundenen Waffen zuständig.

Im Rahmen der Lehrgänge an den einzelnen Ausbildungsstätten soll künftig eine institutsübergreifende Ausbildung („iüA“) erfolgen.

Ziel dieser Ausbildung soll es im Rahmen einer gemeinsamen Ausbildungs- und Schießverlegung sein, Synergien zwischen den Waffengattungsinstituten, auch in den Bereichen Führung und Versorgung, herzustellen. Dies erscheint zuletzt auch auf Grund der künftigen Aufgabe, im Sinne der „Kaderaus- und Weiterbildung“, notwendig zu werden.

Kampf der verbundenen Waffen

Grundsätzlich geht es bei den verschiedenen Lehrgängen um das Erreichen der Führungsfähigkeit im Rahmen der abschließenden Prüfungen. Gerade die Entwicklung der militärischen Ausbildung, geprägt durch Einsatzerfahrungen, erfordert aber eine stete Steigerung der Effizienz von praktischer Ausbildung.

Um die Offiziere und Unteroffiziere an ihre zukünftige Aufgabenerfüllung hinzuweisen, wurde schon bei der Aufstellung der Heerestruppenschule das Umsetzen des Kampfes der verbundenen Waffen bis auf Einheitsebene im Leitbild und der Eigendefinition (EXEMPLA DOZENT) aufgenommen. Damit soll sich auch das Wirkungsdreieck der Ausbildung zwischen Lehre, Entwicklung und Einsatz letztendlich schließen.



Nach dem Aufwachen in den Anfangsjahren wurde schließlich begonnen, genormte Ausbildungsabläufe unter Berücksichtigung von simulatorgestützter Ausbildung und praktischer Gefechtsausbildung, zu schaffen.

Simulatorgestützte Ausbildung

Als Grundlage der iüA wird ein aktuelles Gefechts-thema für die Lehrgänge der Institute der Heerestruppenschule herangezogen. Die Führungsausbildung selbst wird an den Simulatoren als Simulator-Übung in der Garnison Zwölfaxing durchgeführt. Als Übungsleitung fungiert die zuständige Abteilung des Instituts Panzer & Panzergrenadier in Zusammenarbeit mit der Grundlagenabteilung der Heerestruppenschule.

Die simulatorgestützte Ausbildung als moderne, innovative und auch relativ kostengünstige Möglichkeit der Darstellung von taktischen Lagen, gepaart mit praktischen Elementen, soll die Voraussetzungen für den Einsatz am tatsächlichen Gefechtsfeld schaffen.

In diesem ersten Teil der iüA stellt die Grundlagenabteilung die praktischen Geländebesprechungen mit Waffengattungsexperten sicher und evaluiert die Übung.

Wie notwendig in diesen Bereichen auch die Ausbildungsunterstützung durch die Ausbildungskompanien innerhalb der Heerestruppenschule ist, wird nicht nur durch Vorbereitung vieler manipulativer Tätigkeiten ersichtlich, sondern auch durch die Sicherstellung von Fernmelde-Führungsmaßnahmen, ohne die ein Gefecht – auch am Simulator – nicht denkbar ist.

In diesem Teil der Übung geht es darum, die Lehrgangsteilnehmer auf den Übungsablauf und die Arbeit am „Low Cost Simulator“ (LCS) zu schulen.

Der Übungsablauf besteht aus der Kombination einer taktischen Lage mit Geländebesprechungen und Festlegung von Funktionen am „Simulator-Arbeitsplatz“. Die eigentliche Gefechtsübung wird dann am Gefechts-Taktik-Trainer „Steel Beast“ (GTT-SB) durchgeführt.

Die simulatorgestützte Ausbildung bietet die Möglichkeit einer günstigen und raschen Schulung und Stärkung der Führungsfähigkeit in Gefechts-situationen. Durch Übungsbesprechungen ist es hier bereits möglich, die Zusammenarbeit der Waffengattungen auch auf unterster Ebene sichtbar und verständlich zu machen.

Wenn es auch, gegeben durch die Neuheit der Ausbildung und durch die Vielzahl der Funktionen, anfangs öfters schleppende Abfolgen des Gefechts oder technisch bedingte „Neustarts“ der Übung geben kann, so sollen letztendlich brauchbare Übungsabläufe mit auswertbaren Erfahrungen für eine künftige Gestaltung der Ausbildung herauskommen.



Diese innovative Art der waffengattungsübergreifenden Ausbildung stellt in diesem großen Rahmen eine Neuerung dar, kann aber keineswegs die praktische Ausbildung mit Truppe und Gerät im Gelände ersetzen.

Praktische Gefechtsausbildung im Verbund

Der zweite Teil der iüA ist die praktische Ausbildung in einem angepassten, taktischen Rahmen auf dem Truppenübungsplatz Allentsteig. Dazu haben die einzelnen Lehrgänge die Ausgangslage einzunehmen und werden übergreifend in einer taktischen Übung zusammengeführt. In Folge geht es dann um den allgemein bekannten „Kampf der verbundenen Waffen“ in einem Einheitsrahmen.

Bei der Einsatzausbildung ist eine Gefechtsaufgabe, bei der sowohl die jungen Kommandanten als auch die erfahrenen Ausbilder gefordert werden, zu lösen. Als Prämissen gelten der Kampf und die Führung in einem Gefecht.

Dabei zeigen die jungen Kommandanten, was sie für die Führung im Einsatz gelernt haben. Hier können durchaus verschiedene Anwendungs- oder Leistungsstufen herangezogen werden. Stets aber muss der Kommandant mit seinen Soldaten nicht nur sich selbst richtig verhalten, sondern auch die militärischen Aufträge erfassen, beurteilen und die ihm anvertrauten Soldaten zum Erfolg im Gefecht führen.

Auch das Kaderpersonal und die Grundwehrdienst leistenden Soldaten der Ausbildungskompanien, die das Füllpersonal für die Organisationselemente stellen, müssen ihr Können anwenden.

Ohne einer Evaluierung und fachlichen Bewertung vorzugreifen, ist davon auszugehen, dass auch in Zukunft dieser hohe Standard der Ausbildung nur beibehalten werden kann, wenn die derzeitigen Strukturen eine personelle und materielle Verbesserung erfahren.

Die abschließende Auswertung und Evaluierung der praktischen Gefechtsausbildung soll mit bereits bewährten Prüfungssystemen wie der Übungsauswertung mit Duellsimulator in Echtzeit erfolgen.

Gefechtsschießen im Einheitsrahmen

Der Abschluss der gemeinsamen, waffengattungsübergreifenden Ausbildung der Lehrgänge an der Heerestruppenschule ist

durch ein Gefechtsschießen der Waffengattungen im Kompanierahmen am Truppenübungsplatz Allentsteig vorgesehen.

Dabei können die jungen Kommandanten im scharfen Schuss ihr Wissen und Können auf hohem Niveau zeigen. Bei diesem Gefechtsschießen haben die künftigen Kommandanten der verschiedenen Führungsebenen auch einen Blick auf die anderen Waffengattungen und können dadurch einen Eindruck über das Leistungsvermögen gewinnen.

Wenn auch derzeit noch nicht alle Voraussetzungen zur perfekten Umsetzung erfüllt werden können, so ist doch diese Art des Ausbildungsablaufes ein wesentlicher Schritt zur Erreichung der Einsatzbereitschaft als Kommandant.



Für die HTS selbst ergeben sich bei dieser Art der Durchführung führungstechnische und versorgungsmäßige Vorteile durch die zentrale Führung im Raum.

Die iüA ist eine lebende Materie, bei deren Durchführung und Anwendung erfolgt eine stetige Beurteilung und Bewertung. Mit der Umstellung auf die „Kaderanwärterausbildung Neu“ werden Änderungen in Rahmen und Intensität erforderlich, an der grundsätzlichen Ausrichtung der iüA wird aber weiter festgehalten werden.

Einbindung der „Miliz“

Wehrpflichtige des Milizstandes werden grundsätzlich in den Ausbildungsablauf der iüA bei den laufenden Lehrgängen an der Heerestruppschule eingebunden.

Die Einbeziehung von Einzelnen zur Unterstützung, Vorbereitung und Durchführung der iüA ist sowohl bei der simulatorgestützten Ausbildung als auch bei der Praktischen Gefechtsausbildung möglich. Auch Organisationselemente bis zur Einheitsebene können vorrangig beim praktischen Teil an der iüA teilnehmen.

Der Einsatz von Milizkräften erfordert eine

- gute Vorausplanung,
 - zeitliche Verfügbarkeit sowie
 - befehlsmäßige Machbarkeit
- und sollte ein Ziel für die Einsatzvorbereitung sein.

Obstlt Klaus-Eduard Jonach, Ref ÖA/HTS

Mobile Radaranlage implementiert

Die Luftraumüberwachung erhält mit dem Radarsystem RAT-31 DL/M ein mobiles und bis zu 400km weit reichendes Radar. Seit Herbst des vergangenen Jahres laufen umfangreiche Erprobungen um die neue Radaranlage in das bestehende Führungs- und Informationssystem „Goldhaube“ einzubinden. Das neue Long Range Radar ersetzt die alten Mittelbereichsradare und verdichtet das Radarbild in schwierigerem Gelände.

Radar erfolgreich getestet

Am 3. September 2015 trafen die Sattelschlepper der Herstellerfirma in der Schwarzenberg-Kaserne in Salzburg ein. An Bord ihrer Aufleger war das neue, verlegbare „Long Range Radar“ mit der Bezeichnung RAT-31 DL/M für die Mobile Radarstation. Dieses Gerät dient nun als Ersatz für die beiden alten Mittelbereichsradargeräte im Radarbataillon in Salzburg.

Der Lieferumfang für diese erste Teillieferung umfasste das Radarsystem in der Bodenkongfiguration und zwei weitere für den Betrieb notwendige Shelter.

In den folgenden Wochen wurden durch die Herstellerfirma weitere Arbeiten und Einstellungen am Radarsystem vorgenommen. Diese Zeit wurde intensiv vom technischen Personal der Mobilien Radarstation genutzt, um sich mit dem neuen Gerät vertraut zu machen.



Von 9. bis 27. November wurde das System auf den Truppenübungsplatz Bruck/Neudorf gebracht. Dort musste die Firma beweisen, dass das Radarsystem die Anforderungen im Bodenaufbau erfüllt. Außerdem wurde getestet, wie kompatibel das neue Radarsystem mit der bestehenden Infrastruktur der Mittelbereichsradargeräte ist – etwa in Bezug auf die Stromversorgung und verschiedene IT-Komponenten.

Nach der Rückkehr in die Schwarzenberg-Kaserne erfolgte ein weiterer Teil der Abnahme: der Einbau des Radarsystems in den 14 Meter hohen Turm mit integriertem Wetterschutz (wird auch als Radom bezeichnet). Im Gegensatz zur Verlegung im November hatte hier das einbrechende winterliche Wetter, vor allem der Wind, den Aufbau teilweise behindert. Aber durch das Engagement aller Beteiligten wurde auch diese Aufgabe gelöst.

Bis Mitte des Jahres 2016 werden jetzt die Techniker am Radarsystem in Salzburg eingeschult. Zur endgültigen Abnahme sind neben den Schulungen noch die Dokumentation, Teile der Basismaterialerhaltung sowie die volle, uneingeschränkte Transportfähigkeit zu überprüfen.

Das neue mobile Radarsystem RAT-31 DL/M besteht aus:

- Radarantenne,
- Equipment- und Radarbetriebs-Sheltern,
- Logistikcontainer,
- transportierbaren Turm und
- transportierbaren Radom.

Vzlt Gerhard Viehhauser, BetrStb/LRÜZ

Baupionierausbildung

am Institut Pionier der Heerestruppenschule

Im Folgenden wird die gegenwärtige Baupionierausbildung vorgestellt, die bisher im Rahmen der Ausbildung zum Berufsunteroffizier erfolgte und künftig während der neuen Kaderanwärterausbildung 2 durchgeführt wird.

Einleitung

Um den Ausbildungsbedarf der Pioniertruppe im Bereich des Bauwesens Rechnung zu tragen, führt das Institut Pionier der Heerestruppenschule seit dem Jahr 2013 eine Baupionierausbildung im Rahmen der Grundausbildung der Berufsunteroffiziere durch.

Ab dem Jahr 2017 wird diese Ausbildung im Zuge der neuen Kaderanwärterausbildung 2 erfolgen.

In der vorgestaffelt durchgeführten Kaderanwärterausbildung 1 werden den Lehrgangsteilnehmern grundlegende allgemeine militärische Kompetenzen beigebracht und ein erstes Verständnis für die künftige Kaderfunktion vermittelt.

Während der Kaderanwärterausbildung 2 werden diese Kompetenzen und das Verständnis für die Funktion in der Fachausbildung vertieft und mit zusätzlichen Fähigkeiten und speziellen Kompetenzen ergänzt, welche zur Ausübung der Pionierfunktionen notwendig sind.

Da es sich bei der Pionierausbildung um eine äußerst komplexe und vielseitige Ausbildung handelt und nicht alle Ausbildungsthemen in der verfügbaren Zeit vermittelt werden können, findet am Institut Pionier eine nochmalige Aufteilung der Kaderanwärterinnen und Kaderanwärter in die Spezialisierungsbereiche

- Pionierkampfunterstützung (PiKU),
- Wasserpionier (WaPi),
- Brückenpionier (BrPi),
- Maschinenpionier (MaschPi) sowie
- Baupionier (BauPi)

statt.

Jeder Spezialisierungsbereich stellt aufgrund unterschiedlicher Ausbildungsinhalte auch unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen und Anforderungen an die Lehrgangsteilnehmer.

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer der Baupionier-Spezialisierung müssen als Zugangsvoraussetzung über einen Lehrabschluss in einem bautechnischen Gewerk verfügen.

Wenn nach Abschluss der Kaderanwärterausbildung eine Weiterbildung beispielsweise zum Stabsunteroffizier angestrebt wird, ist als Zugangsvoraussetzung für den Stabsunteroffizierslehrgang zumindest der Abschluss einer Werkmeisterschule in einem technischen Gewerk gefordert.

Zweck und Ziele

Die Pionierbauausbildung vermittelt den zukünftigen Kaderanwärterinnen und Kaderanwärtern die notwendigen fachübergreifenden Kenntnisse im Bereich der Bautechnik um Baustellen selbstständig planen, organisieren und abwickeln zu können.

So soll zum Beispiel ein Elektriker nach Abschluss der Ausbildung die nötigen Kenntnisse zum Bau eines Fundamentes besitzen, um als Gruppen- oder Zugskom-

mandant die erforderlichen Kräfte-Mittel-Zeit-Planungen durchführen zu können.

Ab dem Jahr 2017 werden auch der Lehrgang „Betreiben von Stromaggregate über 25 kVA“ sowie eine Ausbildung „Absturzsicherung (PSAgAfA)“ in die Baupionierausbildung integriert.

Ablauf der Baupionierausbildung am Beispiel eines durchgeführten Bauprojektes

Die Baupionierausbildung wird durch die Lehrgruppe 2 „Pionierbautechnik“ durchgeführt. Dieser steht eine Lehrwerkstätte und eine neu errichtete Ausbildungshalle für die Baupionierausbildung sowie ein Ausbildungsgelände, auf welchem die Bauprojekte durchgeführt werden können, zur Verfügung.

Im Zuge der Ausbildung wird ein Bauprojekt, welches durch die Lehrgruppe 2 festgelegt und vorgeplant wird, mit den Lehrgangsteilnehmern realisiert.

Zu Beginn der Ausbildung werden im Ausbildungsmodul „technisches Zeichnen“ den Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern die Kenntnisse zum Lesen bzw. selbstständigen Zeichnen von Plänen vermittelt, um in weiterer Folge die Pläne für das geplante Bauprojekt zeichnen zu können.

Im nächsten Schritt müssen die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer unter Anleitung des Ausbildungspersonals die Planung für das Bauprojekt durchführen, welche mit der Fertigstellung diverser Baupläne abgeschlossen wird.

Nach Abschluss der Planungsphase werden die Bauprojekte in das Ausbildungsgelände eingemessen und der Erdaushub mit Hilfe schwerer Pioniermaschinen durchgeführt. Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern müssen als eingeteilte Kommandanten der Baustelle die erforderlichen Arbeiten durchführen und überwachen.

Nach Beendigung der Erdarbeiten werden die Schalungs- und Betonierarbeiten der Fundamente vorbereitet und durchgeführt. Auf den fertiggestellten Fundamenten werden dann die Holz- oder Stahlkonstruktionen aufgebaut. Das benötigte Baumaterial für die Holz- oder Stahlkonstruktionen werden in der Ausbildungshalle vorbereitet und anschließend am Ausbildungsgelände verbaut. Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer werden im Zuge der Durchführung des Bauprojektes durch ihre praktischen Tätigkeiten mit allen Gewerken vertraut und bekommen einen Einblick wie ein Bauprojekt insgesamt abgewickelt wird.

Mit der Fertigstellung der Zimmererarbeiten, des Daches und den Feinarbeiten erfolgt der Abschluss des Bauprojektes und gleichzeitig auch der Baupionier-Ausbildung.

Olt Lukas WALTER, HTS/InstPi



Fahrtkostenvergütung, Freifahrt, ÖSTERREICHCARD Bundesheer und e-Ticket

Fahrtkostenvergütung

Eine Fahrtkostenvergütung nach § 7 des Heeresgebührengesetzes 2001 gebührt

1. Personen im Präsenz- oder Ausbildungsdienst bei Antritt und Beendigung einer Wehrdienstleistung für die Fahrt zwischen dem Hauptwohnsitz und der militärischen Dienststelle, bei der sie Dienst zu leisten haben,
2. Personen im Präsenz- oder Ausbildungsdienst, die in einem mit Massenbeförderungsmitteln nicht oder nur ungenügend versorgten Gebiet Wehrdienst leisten oder ihren Hauptwohnsitz haben, bei Antritt und Beendigung einer Dienstfreistellung für die Fahrt auf der Strecke zwischen dem Hauptwohnsitz und der militärischen Dienststelle, bei der sie Dienst zu leisten haben,
3. Personen außerhalb einer Wehrdienstleistung bei einer Tätigkeit als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten nach dem fünften und sechsten Abschnitt des zweiten Hauptstückes des Wehrgesetzes 2001 (Freiwillige Milizarbeit) für die Hin- und Rückfahrt zwischen dem Hauptwohnsitz und dem Ort dieser Tätigkeit,
4. Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes bei der Übernahme oder Rückgabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen für die Hin- und Rückfahrt zwischen dem Hauptwohnsitz und dem Ort, an dem die Übernahme oder Rückgabe dieser Gegenstände zu erfolgen hat,
5. Personen, die sich einer verwaltungsbehördlichen Prüfung ihrer Eignung zum Wehrdienst unterziehen, für die Hin- und Rückfahrt zwischen dem Hauptwohnsitz und dem Ort dieser Prüfung und
6. den zur Rückstellung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen verpflichteten Personen nach § 33 Abs. 5 des Wehrgesetzes 2001 für die Hin- und Rückfahrt zwischen dem Hauptwohnsitz und dem Ort, an dem die Rückgabe dieser Gegenstände zu erfolgen hat.

Die Fahrtkostenvergütung gebührt für die oben angeführten Fälle in jener Höhe, die bei Benützung der Eisenbahn durch Bundesbedienstete aufgrund der Reisegebührengesetzvorschrift 1955 anfallen würde und dabei keinen ungerechtfertigten Aufwand verursacht.

Bei Antritt und Beendigung einer Dienstfreistellung muss für die Fahrtkostenvergütung ein entsprechender Nachweis der notwendigen Fahrtkosten für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels erbracht werden. Damit ist grundsätzlich nur die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln möglich. Für Ausnahmefälle wurde überdies ausdrücklich klargestellt, dass

Anspruchsberechtigte, die in einem mit Massenbeförderungsmitteln nicht oder nur ungenügend versorgten Gebiet Wehrdienst leisten oder ihren Hauptwohnsitz haben, bei Antritt und Beendigung einer Dienstfreistellung ebenfalls Anspruch auf Fahrtkostenvergütung haben.

In zeitlicher Hinsicht muss unbedingt berücksichtigt werden, dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine einheitliche Antragsfrist von vier Wochen hinsichtlich der Geltendmachung der Fahrtkostenvergütung normiert ist. Wird dieser Anspruch nicht binnen vier Wochen nach Beendigung der jeweiligen Dienststelle geltend gemacht, so erlischt der Anspruch auf diese Geldleistung. Für den Fall, dass für irgendeine der erwähnten Fahrstrecken ein militärisches Transportmittel vom Bundesheer zur Verfügung gestellt wird und daher keine Fahrtkosten entstehen können, besteht kein Anspruch auf Fahrtkostenvergütung.

Freifahrt

Anspruchsberechtigten, die den Grundwehrdienst oder den Wehrdienst als Zeitsoldat oder den Ausbildungsdienst leisten, gebührt nach § 8 des Heeresgebührengesetzes 2001 die kostenlose Benützung von Massenbeförderungsmitteln für Fahrten zwischen dem Hauptwohnsitz und dem Ort der Wehrdienstleistung, sofern diese Wegstrecke mehr als zwei Kilometer beträgt.

Als Massenbeförderungsmittel gilt jedes Beförderungsmittel, welches der Vermittlung des öffentlichen Verkehrs dient und dessen Inanspruchnahme mehreren Personen gleichzeitig, jedoch unabhängig voneinander gegen Entrichtung eines allgemein festgesetzten Fahrpreises offen steht.

Des Weiteren gebührt der erwähnten Personengruppe zusätzlich zur Freifahrt die Vergütung jener Fahrtkosten für ein Massenbeförderungsmittel im Inland, welche diesen Personen für Fahrten auf beliebigen Wegstrecken nachweislich bis zum Höchstausmaß von 320 Kilometern pro Monat erwachsen („Bildungs- oder Freizeitkilometer“).

ÖSTERREICHCARD Bundesheer (Karte bzw. Ergänzungsfahrschein)

Mit November 2015 wurde das Produkt VORTEILScard Österreichisches Bundesheer (VC ÖBH) durch die neue ÖSTERREICHCARD Bundesheer (ÖC-BH) abgelöst. Der Leistungsumfang soll nicht nur eine positive Resonanz für alle Personengruppen erzeugen, sondern auch zu einer Arbeitserleichterung und Verwaltungsvereinfachung für das Militär führen.



Die ÖSTERREICHCARD Bundesheer ist eine vollwertige Netzkarte 2. Klasse für das gesamte ÖBB-Schiennetz in Österreich mit einer Gültigkeit von zwölf Monaten. Beispielsweise können Personen im Grundwehrdienst bzw. im Ausbildungsdienst mit dieser Karte während der Dauer dieser Wehrdienste das gesamte ÖBB-Schiennetz in Österreich in der 2. Klasse benutzen. Darüber hinaus ist für ehemalige Grundwehrdienstler die unentgeltliche Nutzung auch für die Zeit nach dem Grundwehrdienst sichergestellt und bis zum Ende des zwölften Monats ab Ausstellungsdatum möglich.

Grundsätzlich muss man bei der ÖC-BH zwischen zwei Arten unterscheiden:

- ÖSTERREICHCARD Bundesheer (ÖC-BH) im Scheckkartenformat (nach freiwilliger Anforderung) und
- Fahrberechtigung (Ergänzungsfahrschein zur ÖC-BH) in Papierform nach Zustellung mit Einberufungsbefehlen und Ladungen zur verwaltungsbehördlichen Überprüfung der militärischen Eignung.

Die Ausstattung von Soldatinnen und Soldaten mit der ÖSTERREICHCARD Bundesheer bzw. der Fahrberechtigung (Ergänzungsfahrschein zur ÖC-BH) stellt eine freiwillige Leistung des Bundesheeres dar, welche über den gesetzlichen Anspruch auf Freifahrt nach dem Heeresgebührengesetz 2001 hinausgeht, sofern die Inanspruchnahme Massenbeförderungsmittel der ÖBB betrifft.

Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten und Personen im Ausbildungsdienst sind nach dem Einrücken im Rahmen der Belehrung über Ansprüche gemäß § 8 des Heeresgebührengesetzes 2001

Fortsetzung Seite 18

(Freifahrt) auch über die Möglichkeit des Bezuges der ÖSTERREICHCARD Bundesheer zu informieren. Das zuständige Fachorgan hat die freiwillig ausgefüllten Anforderungsscheine der Personengruppe ehestmöglich einzusammeln und an die Kartenfirma der ÖBB direkt auf dem Postweg zu übermitteln.

Die Vorteile dieses Angebotes greifen überall dort, wo Soldaten schon bisher die ÖBB als Massenbeförderungsmittel für die Freifahrt benutzt haben. In jenen Fällen, wo die Freifahrt für andere öffentliche Verkehrsmittel wie Privatbahnen und Busse geltend gemacht wird, läuft die Verwaltungspraxis betreffend die Abrechnung wie bisher weiter (Kostenrefundierung für Fahrscheine etc.).

Für die Ausstattung mit der ÖSTERREICHCARD Bundesheer (ÖC-BH) bzw. der Fahrtberechtigung kommt folgender Personenkreis in Frage:

- Personen, die sich einer verwaltungsbehördlichen Prüfung ihrer Eignung zum Wehrdienst unterziehen, den Grundwehrdienst oder den Ausbildungsdienst leisten,
- Personen im Auslandseinsatzpräsenzdienst,
- Wehrpflichtige, die zu den Präsenzdienststarten Milizübungen, freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste, außerordentliche Übungen und Einsatzpräsenzdienst einberufen worden sind sowie
- Frauen, die Miliztätigkeiten im Rahmen von freiwilligen Waffenübungen, Milizübungen oder Funktionsdienst leisten.

Die Geltungsdauer der ÖC-BH beträgt für Wehrpflichtige, welche den Grundwehrdienst leisten, zwölf Monate, d.h. nach Beendigung des Grundwehrdienstes ist die unentgeltliche Nutzung der ÖC-BH weiterhin gültig.

Sollte ein Wehrpflichtiger im Grundwehrdienst oder unmittelbar danach die Absicht erklären, ein Dienstverhältnis nach dem sechsten Monat des Grundwehrdienstes zum Bund einzugehen, so hat dieser keinen Anspruch der unentgeltlichen Nutzung der ÖC-BH mehr. Die ÖC-BH ist in diesem Fall selbständig abzugeben bzw. von der Dienststelle abzunehmen.

Personen im Ausbildungsdienst dürfen die ÖC-BH nur mehr für Reisen während ihrer sechsmonatigen Ausbildungszeit im Rahmen des Wehrdienstes verwenden. Mit der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Bund ab dem siebenten Monat erlischt der Anspruch der unentgeltlichen Nutzung der ÖC-BH und diese muss selbständig abgegeben bzw. durch die zuständige Dienststelle abgenommen werden.

Eine private Nutzung der ÖC-BH nach dem Ausbildungsdienst ist nicht vorgesehen, der Berufssoldat ist in der Folge für dienstliche Reisen mit einem e-Ticket zu beteiligen.

Jene Soldaten, die während des Grundwehrdienstes oder des Ausbildungsdienstes dieses Angebot der ÖSTERREICHCARD Bundesheer nicht nutzen wollen, bekommen wie bisher nach den gelten-

den Bestimmungen ihren Anspruch auf Freifahrt mittels Vorschusszahlung bzw. Refundierung abgeholten.

Die Geltungsdauer der Fahrtberechtigungen (Ergänzungsfahrschein zur ÖC-BH) in Papierform für alle anderen Anspruchsberechtigten ist je nach Anlassfall (z. B. für die Dauer der Milizübung) zeitlich befristet.

Während der gesamten Gültigkeitsdauer der ÖC-BH und der Fahrtberechtigung in Verbindung mit einem gültigen Wehrdienstausweis oder der Ersatzbescheinigung bzw. einem amtlichen österreichischen Lichtbildausweis in Verbindung mit dem Einberufungsbefehl oder der Ladungsaufforderung zur Stellung sind die Inhaber berechtigt, alle regulären Züge der ÖBB-PV AG innerhalb Österreichs in der zweiten Wagenklasse, den IC-Bus von GRAZ nach KLAGENFURT und umgekehrt sowie auch die Schnellbahn (S-Bahn) in den Großräumen WIEN und GRAZ unentgeltlich zu nutzen.

Mit der ÖC-BH und der Fahrtberechtigung sind alle gesetzlichen Ansprüche auf Fahrtkostenvergütung bzw. Freifahrt, sonstige ÖBB-Fahrten im Rahmen der Ausübung des Wehrdienstes sowie sonstige ÖBB-Fahrten, welche in die private Nutzung einzuordnen sind, abgegolten.

Die Fahrtberechtigung und ÖC-BH gelten nicht für Fahrten mit anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen (wie z. B.: der WESTbahn GmbH) oder öffentlichen Verkehrsmitteln (wie z.B.: ÖBB-Postbus GmbH, Wiener Linien, usw).

e-Ticket für Personen ohne ÖC-BH oder Fahrtberechtigung

Bei Reisebewegungen nach Heeresgebührengesetz 2001 kann für Personengruppen bei Inanspruchnahme der ÖBB-Bahnen im Zuge von dienstlich angeordneten Reisen (einschließlich der Vor- und Nachbereitung eines Einsatzes) das e-Ticket seine Anwendung finden. Die elektronische Zusendung des e-Tickets an den Bedarfsträger stellt sowohl eine Verwaltungsvereinfachung für das Militär als auch eine Serviceleistung für die Truppe dar.

In der Praxis betrifft dies Personen ohne ÖC-BH oder Fahrtberechtigung, welche Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten. Mit dem e-Ticket werden alle mit den ÖBB durchgeführten Reisen zentral gebucht und erforderlichenfalls Reservierungen durchgeführt.

Nach Durchführung der Buchung wird das e-Ticket auf die angegebene E-Mail-Adresse des Bedarfsträger übermittelt sowie einmal als elektronischer Akt an die Dienststelle bzw. den Verband zur Kontrolle übersendet und eine Rechnung an die abrechnende Stelle übermittelt.

Pro e-Ticket wird eine „ID-Nummer“ vergeben, welche eine eindeutige Zuordnung zum Bedarfsträger ermöglicht. Das e-Ticket ist mit einer Geltungsdauer für den gebuchten Reisetag und den Folgetag und nur in Verbindung mit dem Dienstausweis bzw. Wehrdienstausweis gültig.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Arabisch-App



Das Sprachinstitut des Bundesheeres hat bereits im September des Vorjahres eine Arabisch-Sprachfibel für den Assistenzeinsatz Migration hsF herausgebracht. Mittlerweile ist die Fibel auch als App für Android-Smartphones verfügbar. Die App kann im Google Play Store in der Suchfunktionsleiste unter den Begriffen „**Arabisch-App; Bundesheer; Arabisch-App des Bundesheeres; Daniel Soudek**“ gefunden werden.

Die Sprach-App Arabisch soll die österreichischen Soldaten bei ihrer Arbeit unterstützen und eine einfache Kommunikation mit arabischsprachigen Flüchtlingen an der Grenze, aber auch in der Flüchtlingsbetreuung möglich machen.

Aufgrund der zahlreichen Dialekte der arabischen Sprache ist ein Kommunikationserfolg oft nur eingeschränkt zu erzielen. Um diesem Umstand möglichst wirksam entgegenzutreten, wurde die Sprach-App in schriftlicher und akustischer Form in der arabischen Hochsprache erstellt, die dem Syrischen nahe ist. Das heißt, es gibt die Möglichkeit, die jeweiligen Begriffe und deren Aussprache sowohl in Arabisch als auch in Deutsch anzuhören.

Sprache verbindet

Die Fähigkeit, einfache Informationen und Floskeln zwischen Flüchtlingen und Einsatzkräften auszutauschen, ist nicht nur ein Schritt zu einer verbesserten Kommunikation, sondern auch ein Nachweis der freundschaftlichen Absicht und der Bereitschaft, helfen zu wollen.

Da naturgemäß nie alle Kommunikationssituationen von vornherein abdeckbar sind, werden Anregungen, die zur Verbesserung bzw. Erweiterung der Sprachapplikation Arabisch beitragen, unter daniel.soudek@bmlvs.gv.at gerne entgegengenommen.

Die Redaktion

Die neue Ausbildung zum Jagdkommando-Soldaten

Das Jagdkommando ist eine Spezialeinsatzkraft des Österreichischen Bundesheeres. Jagdkommandosoldaten werden unter schwierigsten Gelände- und Witterungsbedingungen zur Bewältigung extremer Gefahrensituationen ausgebildet.

Zu den Kernfähigkeiten des Jagdkommandos zählen Spezialaufklärung, Kommandounternehmen einschließlich Gefangenenbefreiung, legen von Hinterhalten und Störaktionen sowie militärische Unterstützung.

Bei etwaigen Evakuierungen gewährleisten Jagdkommandosoldaten die Sicherheit der Staatsbürger, wie dies schon in Ägypten und Libyen erfolgte.

Der Einstieg in die Ausbildung zum Jagdkommando-Soldaten erfolgt mit der Allgemeinen Jagdkommando-Grundausbildung nach der neuen Kaderanwärterausbildung 1. Die Absolvierung dieser Ausbildung ist nur im Rahmen eines Ausbildungsdienstes und in Folge als Militärperson auf Zeit möglich.

Ausbildungsablauf

- Basisausbildung Kern,
- Basisausbildung 1,
- Kaderführungsausbildung im Rahmen der neuen KAAusb 1,
- Allgemeine Jagdkommando-Grundausbildung,
- Auswahlverfahren,
- Jagdkommandogrundkurs und
- Einsatzausbildung 1.

Die neue Ausbildung der Soldaten beim Jagdkommando wird als Ersatz für die neue Kaderanwärterausbildung 2-3 angerechnet, wenn im Zuge des Jagdkommando Grundkurses die rechtlichen Module der Kaderanwärterausbildung 3 für Berufsunteroffiziere an der Heeresunteroffiziersakademie absolviert und die Grund-

ausbildung als Jagdkommando-Soldat mit der Einsatzausbildung 1 erfolgreich abgeschlossen wurde.

Allgemeine Jagdkommando-Grundausbildung

Diese erfolgt nach der Kaderanwärterausbildung 1 in der Dauer von sechzehn Wochen beim Jagdkommando und bezweckt die Vorbereitung der Teilnehmer auf das Auswahlverfahren.

Ausbildungsinhalte sind:

- Schießausbildung,
- Gefechtsdienst,
- Sanitätsausbildung für Spezialeinsatzkräfte,
- Luftlandeausbildung,
- Nahkampf und der
- Erwerb von Heereslenkerberechtigungen.

Auswahlverfahren

Beim Auswahlverfahren in der Dauer von drei Wochen erfolgt die Feststellung der körperlichen Leistungsfähigkeit und psychische Eignung für den Jagdkommando Grundkurs.

Beim Auswahlverfahren müssen in der ersten Woche folgende körperlichen Leistungen erbracht werden:

- 30 Meter Klettern im Bärenhang am schräg nach oben gespannten Seil;
- 300 Meter in einem Zug Kleiderschwimmen in 11 Minuten (mit Hemd und Hose, ohne Schuhe);
- Wassersprung aus 10 Metern Höhe, auf Kommando und ohne Zeitverzug;
- 24km Gepäckmarsch (10 Kilogramm Rucksackgewicht) in hügeligem Gelände in weniger als 3 Stunden und 30 Minuten;
- Hindernisbahn in maximal 5 Minuten 10 Sekunden überwinden.



Außerdem hat der Kaderanwärter die sogenannte „A-E-Testung“ zu absolvieren. Dabei müssen fünf Übungen gemäß der nachstehenden Tabelle nacheinander absolviert werden.

| ÜBUNG | DAUER | ANZ. |
|----------------------|--------------|------|
| Klimmzüge | 60 sek | 6 |
| Kniebeugen | 120 sek | 48 |
| Liegestütze | 120 sek | 31 |
| SitUps | 120 sek | 25 |
| Hock-Wechsel-Sprünge | 60 sek | 19 |
| 2400-Meter-Lauf | unter 12 min | |

Innerhalb der vorgegebenen Zeitdauer sind so viele Wiederholungen wie möglich durchzuführen. Zwischen den Übungen ist jeweils eine Minute Pause. 60 Sekunden nach der letzten Übung muss der Kaderanwärter noch einen 2400m Lauf unter 12 Minuten absolvieren.

In der zweiten Woche wird die psychische Eignung durch den Psychologen des Jagdkommandos getestet. Diese Überprüfungen finden im Zuge einer Belastungsübung statt. Abschließend wird die Sensomotorische Fähigkeit festgestellt.

Am Ende des Auswahlverfahrens erfolgt eine Bestenreihung, wonach die Zulassung der benötigten Bewerber zum Jagdkommando Grundkurs erfolgt.

Jagdkommando Grundkurs

Der Jagdkommando Grundkurs in der Dauer von zwanzig Wochen ist für die Spezialeinsatzkräfte (Teamsoldaten) vorgesehen. In dieser weiterführenden Ausbildung werden die Soldaten zu funktionierenden Teams zusammengeschweißt.

Ausbildungsinhalte sind:

- Gefechtsdienst,
- Technische Ausbildung,
- Spezialaufklärung,
- Sprengausbildung,
- Schießen für Spezialeinsatzkräfte,
- Fernmeldeausbildung,
- Spezielle Absetz- und Aufnahmeverfahren mit Hubschraubern und
- Fallschirmsprungausbildung.



Fortsetzung Seite 20

Einsatzausbildung 1

Die Einsatzausbildung 1 beginnt nach dem Jagdkommando Grundkurs mit der Teamausbildung sowie der Spezialisierung der Jagdkommandosoldaten. Nach der Beförderung zum Wachtmeister nach 18 Monaten wird diese Ausbildung mit der Einsatzausbildung 2 und 3 fortgesetzt.

Um in schwierigen Einsätzen erfolgreich zu sein, müssen die Jagdkommandosoldaten ein perfektes Team bilden. Dazu ist ein hohes Maß an Fachwissen und Können erforderlich. Dies wird durch Spezialisierung der einzelnen Jagdkommandosoldaten erreicht. Jedes Teammitglied wird in einem der Bereiche Waffentechnik, Sanität, Funk und Kommunikation sowie Sprengtechnik spezialisiert.

Ausbildungsinhalte sind:

- Fallschirmsprungausbildung (Freifall),
- Überlebensausbildung,
- Häuserkampf,
- Gebirgsausbildung Sommer sowie Winter,
- Fahrtechniktraining,
- Amphibische Ausbildung,
- Vertiefung der Sanitätsausbildung,
- Ausbildung an schweren Waffen.

Nach der Einsatzausbildung 1 wird das begehrte Jagdkommando-Abzeichen verliehen. Ab diesem Zeitpunkt sind die Jagdkommandosoldaten einsatzverwendbar.



Danach erfolgen regelmäßige Übungen im In- und Ausland, zusätzliche Spezialisierungen bei der Fallschirmsprung-, Scharfschützen- und Kampfschwimmerausbildung sowie Auslandseinsätze.

Die Einsatzausbildung 2 und 3 schließen die Ausbildungen der Kommandosoldaten ab. Diese enthält unter anderem die Klimazonenausbildung sowie die Spezialisierungen der Teams. Dabei wird zwischen Luftbeweglichen-, Amphibischen-, Alpin- und Mobilityteams unterschieden.



Die nächste Jagdkommando-Grundausbildung beginnt im Februar 2017.

Weitere Informationen können der Homepage www.jagdkommando.bundesheer.at entnommen oder unter der Telefonnummer 050201/2035100 eingeholt werden.

OStWm Thomas Puntigam, JaKdo

SOCIAL MEDIA GUIDELINES

Sicherer Umgang mit Facebook, YouTube & Co

Selbstverständlich steht es Soldaten des Bundesheeres frei, Soziale Medien zu nutzen. Weil der Dienst im Heer aber einige Besonderheiten mit sich bringt, sollten auf Facebook & Co ein paar Regeln beachtet werden.

Die folgenden Tipps sollen Ihnen helfen, dienstliche und private Probleme im Umgang mit Sozialen Medien zu vermeiden.

Erst nachdenken, dann posten

Wägen Sie Ihre Beiträge sorgfältig ab, bevor Sie sie posten. Einmal veröffentlicht, können Ihre Postings nur noch schwer oder gar nicht aus dem World Wide Web entfernt werden. Das Internet vergisst nichts! Überprüfen Sie daher, ob Sie bewusst oder aus einer Gefühlsregung heraus posten. Auch Bilder und Videos mit Szenen einer ausgelassenen Party können für Sie Spätfolgen haben. Viele Arbeitgeber machen sich von ihren Mitarbeitern bereits vorab in Sozialen Medien ein Bild.

Respekt

Nicht nur im Privatleben und während des Dienstes, auch bei Ihren Aktivitäten in Sozialen Medien sollten Sie einen respektvollen Umgang pflegen. Bleiben Sie bei Ihren Postings höflich und beachten Sie die Netiquette-Regeln der jeweiligen Social-Media-Plattform. Versuchen Sie, sachlich zu bleiben, auch wenn eine Diskussion hitzig wird.

Dienstlich oder Privat

Es sollte Ihnen bewusst sein, dass jedes Foto oder Video, das Sie in Uniform zeigt, Sie zu einem Teil des Bundesheeres macht. Aber auch Ihr Profilbild und Ihre Personenbeschreibung können Sie mit dem Bundesheer in Verbindung bringen. Außenstehende nehmen Sie dadurch als „Bundesheer“ wahr. Stellen Sie daher bei Ihren Aussagen sicher, dass es für andere klar erkennbar ist, ob Sie als Angehöriger des Bundesheeres oder als Privatperson posten.

Fotos und Videos

Beachten Sie beim Posten von Fotos und Videos, welche Personen zu erkennen sind. Es besteht die Gefahr, dass Sie deren „Recht am eigenen Bild“ verletzen. Unterlegen Sie Videos mit Musik, müssen Sie über gewisse Rechte verfügen, weil Sie ansonsten das Urheberrecht verletzen könnten. Und denken Sie als Soldat außerdem daran, dass das Fotografieren und Filmen auf vielen militärischen Liegenschaften verboten ist.

Gesetze beachten

In Sozialen Medien gelten dieselben Gesetze wie sonst auch. Vermeiden Sie daher Beleidigungen oder Drohungen

und behaupten Sie nichts, was sich nicht durch Tatsachen bestätigen lässt. Seien Sie vorsichtig, wenn Sie Kameras oder Vorgesetzte namentlich nennen. Fragen Sie im Zweifelsfall die Betroffenen und holen Sie deren Zustimmung ein.



Sie leisten Dienst im Bundesheer und nutzen Soziale Medien?



Geotagging

Smartphones und Tablets sind heute standardmäßig mit GPS-Modulen ausgestattet. Es besteht also die Möglichkeit, dass Sie in geposteten Bildern die Koordinaten vom Ort und der Zeit der Aufnahme mitspeichern. Dies kann bei Einsätzen im In- und Ausland zu einer lebensbedrohlichen Gefahr für Sie und Ihre Kameraden werden. Versichern Sie sich daher, dass die Funktion „Geotagging“ bzw. das GPS-Modul auf Ihrem Gerät deaktiviert ist. Vermeiden Sie auf jeden Fall soziale Plattformen wie etwa „Foursquare“. Bei solchen Diensten kann Ihr Standort jederzeit mitverfolgt werden.

Privatsphäre & Sicherheit

Achten Sie darauf, dass Ihre Privatsphäre-Einstellungen (Privacy Settings) korrekt eingestellt sind. Überlegen Sie vor dem Posten, wem Sie Ihren Beitrag zeigen wollen. Denken Sie daran, dass auf vielen Plattformen Inhalte auch geteilt werden können. Rasch gelangen so Inhalte auch ohne Ihre Zustimmung oder Ihr Wissen an die Öffentlichkeit.

Eine nicht zu unterschätzende Gefahr stellt auch der sogenannte „Identitätsdiebstahl“ dar. Überlegen Sie daher genau, auf welchem Gerät Sie sich einloggen. Vergessen Sie auch nicht, sich wieder auszuloggen und achten Sie auf die Passwort-Sicherheit.

Bei Fragen können Sie sich per Mail an facebook@bmlvs.gv.at wenden.

Die Redaktion

Neuerungen im militärischen Versorgungsrecht

Heeresentschädigungsgesetz ab 1. Juli 2016

Allgemeines

Bei der Klausur der Bundesregierung in Schladming am 26. und 27. September 2014 wurde beschlossen, den Vollzug der Agenden des Heeresversorgungsgesetzes (HVG) an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) zu übertragen.

Das Ende 2015 beschlossene Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015 beinhaltet das ab 1. Juli 2016 anzuwendende Bundesgesetz über die Entschädigung für Heereschädigungen (Heeresentschädigungsgesetz – HEG) und hebt das Heeresversorgungsgesetz (HVG) mit Ablauf des 30. Juni 2016 auf.

Nach den Bestimmungen des HVG wurden Gesundheitsschädigungen, die Soldaten und Soldatinnen insbesondere infolge des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes erleiden, finanziell entschädigt. Über die Verfahren nach dem HVG entschied das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen.

Zum 1. Jänner 2015 standen 1.818 Beschädigte und Hinterbliebene im Bezug von Rentenleistungen nach dem HVG. Die Rentenleistungen wurden nach unfallversicherungsrechtlichen Kriterien bemessen. Zuletzt kam es jährlich zu etwa 30 neuen Rentenzuerkennungen. Leistungen für Unfallfolgen werden auch im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung erbracht. Die Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) wird von der AUVA (Allgemeine Unfallversicherungsanstalt) vollzogen. Von der AUVA werden gegenwärtig mehr als 70.000 Renten (Versehrten- und Hinterbliebenenrenten) erbracht.

Mit dem Heeresentschädigungsgesetz wird die Abwicklung der staatlichen Leistungen für geschädigte Personen im Präsenz- oder Ausbildungsdienst und weitere nach dem HVG anspruchsberechtigte Personen der AUVA übertragen, d.h. der Vollzug durch die AUVA findet im übertragenen Wirkungsbereich statt.

Nunmehr werden die geschädigten Personen im Präsenz- oder Ausbildungsdienst und sonstigen Anspruchsberechtigten (der Personenkreis entspricht jenem des HVG) grundsätzlich den gesetzlich Unfallversicherten gleichgestellt und nach dem Heeresentschädigungsgesetz die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem ASVG (Versehrten- und Hinterbliebenenrente, Unfallheilbehandlung, Rehabilitation) von der AUVA zuerkannt erhalten.

Entschädigungsberechtigte Personen sind Soldaten, die infolge des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes, einschließlich einer beruflichen Bildung im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder im Wehrdienst als Zeitsoldat eine Gesundheitsschädigung erlitten haben. Für die Anerkennung von Gesundheitsschädigungen sind die Kriterien über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach ASVG

sinngemäß heranzuziehen. Die Gesundheitsschädigung ist als Dienstbeschädigung nach den für die gesetzliche Unfallversicherung nach dem ASVG geltenden Bestimmungen zu entschädigen.

Ebenso ist die AUVA ab Juli 2016 auch für die Abwicklung der diversen gesetzlichen Leistungsansprüche (Rente, sonstige Dauerleistungen, einkommensabhängige Leistungen) der bereits nach dem HVG anerkannten Anspruchsberechtigten zuständig.

Deren Ansprüche sollen gewahrt werden und die Renten und sonstigen wiederkehrenden Geldleistungen weiterhin jährlich angepasst werden. Die Renten nach dem HVG sollen künftig als Versehrten- und Hinterbliebenenrenten nach dem ASVG gelten, wobei eine Änderung einer aus dem HVG übergeleiteten Rente nur bei wesentlichen Änderungen in den Verhältnissen im Sinne des ASVG erfolgen soll.

Die nach dem HVG zuerkannte Rentenhöhe soll (inklusive Anpassung) somit auch weiterhin gebühren bzw. betragsmäßig gewahrt bleiben, sofern keine wesentliche Besserung im Gesundheitszustand eintritt. Bei den von der AUVA zu übernehmenden einkommensabhängigen Leistungen nach dem HVG soll keine Neubemessung, aber eine Einstellung der Leistung bei Überschreitung einer Einkommensgrenze vorgesehen werden.

Durch die Übertragung der Agenden an die AUVA sind auf Grund deren enormer Erfahrungen im Unfallversicherungsrecht erhebliche Synergieeffekte bei der Administration der Einzelfälle zu erwarten. Dadurch wird auch eine Reduktion im Bereich des Personalbedarfes erreicht werden können. Der Leistungsaufwand für die Vollziehung des Heeresentschädigungsgesetzes wird der AUVA vom Bund ersetzt.

Übergangsrecht für bestehende Ansprüche und laufende Verfahren

Abschnitt II des Heeresentschädigungsgesetzes enthält das Übergangsrecht und sieht Überleitungsbestimmungen für die nach dem HVG anspruchsberechtigten Personen bzw. die laufenden Leistungsbezieher vor.

Dem Übergangsrecht werden allgemeine Grundsätze des Heeresentschädigungsgesetzes vorangestellt: Zum einen sollen personenbezogene Ansprüche, Berechtigungen und Verpflichtungen aus dem Bereich des HVG gewahrt werden und zum anderen soll, soweit die Agenden nicht auf die AUVA übergehen, das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen weiterhin für den Vollzug unter Anwendung des HVG zuständig bleiben.



Zum 30. Juni 2016 anhängige Verfahren sollen nach den Bestimmungen des HVG noch abgeschlossen werden. Die Entscheidung soll grundsätzlich den Leistungszeitraum bis zum 30. Juni 2016 umfassen; dies gilt auch für Verfügungen nach dem AVG (Wiederaufnahme des Verfahrens, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Abänderung und Aufhebung von Bescheiden), die Sachverhalte vor diesem Zeitpunkt betreffen.

Die nach dem HVG erbrachten laufenden Leistungen (Rentenleistungen, sonstigen Dauerleistungen und einkommensabhängigen Leistungen) sollen ab 1. Juli 2016 auf die AUVA übergehen und nach dem dritten Teil des ASVG unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 7 HEG vollzogen werden.

Sofern nach dem Übergangsrecht noch eine Entscheidungskompetenz des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen besteht, gelten für die Rechtsmittel die Bestimmungen des HVG, es besteht weiterhin ein Rechtszug zum Bundesverwaltungsgericht und in der Folge zum Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof. Nach einer Aufhebung einer Entscheidung bleiben das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen oder das Bundesverwaltungsgericht für die Verfahrensfortsetzung und die Entscheidung zuständig.

Ansonsten gilt in Verfahren der AUVA für die Anspruchsberechtigten nach dem Heeresentschädigungsgesetz das Verfahrensrecht des ASVG bzw. im Sozialgerichtsverfahren das ASGG. Nach Erhalt eines Bescheides der Leistungsabteilung der AUVA kann – sofern man mit dessen Inhalt nicht einverstanden ist – dagegen Klage bei dem im Bescheid genannten Gericht oder bei der AUVA schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Diese Klage muss binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides erhoben werden.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Milizinformation im Internet



BUNDESHEER



Suchbegriff

English
Hilfe
Sitemap
Glossar
Gebärdensprache

Der Einstieg erfolgt
über die Webseite
www.bundesheer.at

AKTUELL

STREITKRÄFTE

DER MINISTER

SICHERHEITSPOLITIK

SPORT

MILIZ

BILD & FILM

SERVICE

Übersicht

Hier finden Sie einen Überblick über alle wesentlichen Inhalte dieser Seite mit direkter Auswahlmöglichkeit.

„Neuausrichtung der Miliz“

Informationen über die „Miliz im ÖBH2018“

Stellenangebot

Es besteht die Möglichkeit, sich mittels „**Web-Formular**“ für eine Miliztätigkeit bei einem Miliz- oder präsenten Verband zu bewerben.

- Einheiten suchen Kadernsoldaten
- Expertenstäbe
- Personal für Inlandsaufgaben
- Informationen bei Interesse an einem Auslandseinsatz

Ausbildung und Übungen

- Laufbahn für Unteroffiziere und Offiziere
- Ausbildungsabschnitte
- Aktuelles Ausbildungsangebot
- Katalog: Anrechnungen von militärischer Ausbildung
- Übersicht der Waffenübungen

Bezüge

- Finanzielle Ansprüche
- Milizgebührenrechner

Zustehende Beträge für eine Präsenzdienstleistung können berechnet werden!

Wissenswertes und Medien

- Zeitschrift MILIZ-info – mit einer Beitragsübersicht über relevante Themen für die „Miliz“
- Miliz-Service der Militärbibliothek
- Formulare für Einsätze und Übungen
- Relevante Gesetze und Verordnungen

Kontakt und Anregungen

Adressen der Ergänzungsabteilungen der Militärkommanden in den Bundesländern

Es besteht die Möglichkeit mittels „**Web-Formular**“ Anregungen oder Bemerkungen die „Miliz“ betreffend anzubringen.



Mehrwert – **I**ntegration – **L**eistungsfähigkeit – **I**dentifikation – **Z**ivile Kompetenz

Zeitungsanschrift

Blank area for newspaper address.

INHALT

- Neue Vorschriften2
- Neuaufstellung von Milizeinheiten und Anreizsystem NEU3
- Militärbehörden und Verwaltungsgerichte5
- Militärbefugnisgesetz - Rechtsschutz vor dem BVwG.....7
- Bewältigung des Flüchtlingsstromes in Kärnten.....9
- Sihpol Assistenzeinsatz/ Migration hsF.....12
- Pioniere erhalten modernes Vermessungsgerät13
- Waffengattungsübergreifende Ausbildung an der HTS14
- Mobile Radaranlage implementiert15
- Baupionierausbildung.....16
- Fahrtkostenvergütung, Freifahrt, Ö-CARD BH und e-Ticket17
- Arabisch-App.....18
- Die neue Ausbildung zum Jagdkommando-Soldaten19
- SOCIAL MEDIA GUIDELINES20
- Neuerungen im militärischen Versorgungsrecht21

Onlineshop: www.info-team.at



Tel: 0676/501 73 80

9⁹⁹



Sportbrille

schwarz, Kunststoffrahmen, Standard CEEN 166, Schusstest 6 mm Stahlkugel 120 m/sec, Sonnenschutz UV 400, verpackt in Kunststoffhülle
Internet: Outdoor

11⁹⁹



Hüfttasche mit Trinkflasche

oliv, verstellbarer Hüftgurt mit kleinen Reißverschlusstaschen, 2 Taschen mit RV, Innentasche mit RV für Geld, Trinkflasche mit 0,7 Liter und Netztasche, Sicherungsgurt, Tragegriff
Internet: Outdoor

Mission Sensor

99⁹⁹

Die Mission Sensor ist eine Einsatzuhr für jede militärische Aufgabe, das Black Ops Design macht sie zum verlässlichen Partner, das schwarze Matrix Display garantiert eine maximale Lesbarkeit, ein reißfestes Gummiarmband sowie gehärtetes Acrylglas, die Lünette mit Himmelsrichtungen, das Gehäuse ist aus rostfreiem Edelstahl, 14 Funktionen, wasserdicht, Farbe: schwarz, von Clawgear
Internet: Bundesheer



69⁹⁹



Shirt Regular Fit

Sportshirt in hydro oder schwarz, atmungsaktiv und temperaturnausgleichend; Größen: M(50), L(52), XL(54); Material: 70% Schurwolle, 28% Seide, 2% Elasthan; absorbiert UV-Strahlung, zertifiziert, biologisch, Made in Europe
Internet: Sport

TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Ja, ich will **TRUPPENDIENST** abonnieren!

Ich erhalte das Jahresabo (6 Hefte und die erscheinenden Sonderhefte), beginnend mit der ersten Ausgabe des Jahres nach Einlangen der Bestellung zum Preis von € 20,- im Jahr, inkl. Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten.

Ich bestelle folgende **TRUPPENDIENST**-Bücher:

Die Liste der lieferbaren Taschenbücher finden Sie unter: www.bundesheer.at/truppendienst
Bestellung auch mit FAX (+43 1 9821322-311) oder E-Mail (office@amedia.co.at) möglich

VERLAGSGARANTIE: Sie können Ihre Bestellung innerhalb von 15 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen bei: AMEDIA, TRUPPENDIENST ABO-Service, Sturzgasse 1a, A-1140 Wien

MILIZ info

